Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

Verordnung über Tabak und Tabakerzeugnisse (Tabakverordnung, TabV)

Mai 2004

Eidgenössisches Departement des Innern

Rückmeldungen zum Vernehmlassungsbericht können unter folgender Emailadresse eingereicht werden: <u>tabakverordnung@bag.admin.ch</u>

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Zusammentassung | 4 | |
|----|---|-------------------|----|
| 2. | Einleitung | 8 | |
| Α | usgangslage: Grund für Revision, Ziele der Verordnung | | 8 |
| | Zum Vernehmlassungsverfahren | | 8 |
| | Aufbau des Berichtes | | 9 |
| 3. | Ergebnisse | 10 | |
| | Ilgemeine Kommentare | | 10 |
| W | Veitergehende Forderungen | | 11 |
| S | tellungnahmen zu den einzelnen Artikeln | | 14 |
| | 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | | 14 |
| | Artikel 1 Gegenstand | | 14 |
| | Artikel 2 Begriffe | | 14 |
| | Artikel 3 Bewilligungspflichtige Produkte | | 14 |
| | Artikel 4 Verbotene Produkte | | 14 |
| | 2. Abschnitt: Herstellung und Behandlung von Tabakerze | ugnissen | 16 |
| | Artikel 5 Stoffe zur Herstellung von Tabakerzeugnissen | | 16 |
| | Artikel 6 Mattierung von Zigarren | | 17 |
| | Artikel 7 Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgeha | lt von Zigaretten | 17 |
| | Artikel 8 Prüfstelle und Messverfahren | | 18 |
| | Artikel 9 Meldepflicht | | 19 |
| | 3. Abschnitt: Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen | | 21 |
| | Artikel 10 Kennzeichnungspflicht | | 21 |
| | Artikel 11 Warnhinweise | | 22 |
| | Artikel 12 Ort, Form und Sprache der Angaben | | 25 |
| | Artikel 13 Ort und Grösse der Schadstoffangaben | | 26 |
| | Artikel 14 Ort und Grösse der Warnhinweise | | 26 |
| | Artikel 15 Gestaltung der Schadstoffangaben und Warn | hinweise | 27 |
| | 4. Abschnitt: Täuschungsschutz, Werbung, Abgabe | | 28 |
| | Artikel 16 Täuschungsschutz | | 28 |
| | Artikel 17 Werbung für Tabakerzeugnisse | | 29 |
| | Artikel 18 Abgabe von Zigaretten | | 30 |
| | 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen | | 32 |
| | Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts | | 32 |
| | Artikel 20 Übergangsbestimmungen | | 32 |
| | Artikel 21 Inkrafttreten | | 32 |
| 4. | Anhang | 33 | |
| | lphabetisches Abkürzungsverzeichnis | | 33 |
| G | Semeinsame Stellungnahmen | | 37 |
| R | rücklauf der Stellungnahmen Totalrevision der Tabakverord | dnung | 38 |

1. Zusammenfassung

Generelle Einschätzung

Mit der Totalrevision der Tabakverordnung wird ein Ziel des Nationalen Programms zur Tabakprävention 2001-2005 (NPTP) umgesetzt, wonach die Deklaration von Tabakprodukten Konsumentinnen und Konsumenten sachlich und neutral informieren soll. Dazu werden die Deklarationsvorschriften und die Warnhinweise detailliert und verschärft. Die vorgeschlagenen Änderungen sind auch deshalb sinnvoll, weil sie das schweizerische Recht an das europäische Recht und an internationale Standards angleichen.

Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision der Tabakverordnung wird von den Kantonen, den interkantonalen Organisationen und eidgenössischen Kommissionen, der SP und der Grünen Partei und allen Gesundheitsorganisationen begrüsst. Auch die meisten Organisationen der Tabakindustrie und des Tabakhandels begrüssen die Verordnung weitgehend. Die FDP verlangt eine grundsätzliche Überarbeitung gemäss ihren Anträgen. Die SVP sowie verschiedene Wirtschaftsorganisationen lehnen die Vorlage ab, da sie in vielen Punkten zu weit gehe.

Die Gesundheits-, Jugend- und Konsumentenorganisationen möchten die Tabakprävention verbessern und schärfere Vorschriften in der revidierten Verordnung verankern. Tabakindustrie und -handel sowie deren Zulieferer sehen ihre wirtschaftlichen Interessen bedroht, Standortkantone und -gemeinden fürchten die wirtschaftlichen Folgen einer Redimensionierung oder eines Wegzugs der Zigarettenproduzenten.

Keine süssen oder gefährlichen Substanzen als Zusatzstoffe in Tabakprodukten (Art. 5)

Einige für Tabakprodukte zugelassene Stoffe werden von den Kantonen und Gesundheitsorganisationen mehrheitlich abgelehnt. Einerseits wird kritisiert, dass die toxische oder konsumerhöhende Wirkung der betreffenden Stoffe zu wenig bekannt sei. Andererseits stösst die Zulassung von Süssstoffen, Kakao, Karamell und Kaffee auf Ablehnung, weil diese die Tabakprodukte für Jugendliche attraktiver machen.

Realistische Messverfahren und keine neuen Vollzugsmethoden (Art. 7, 8 und 10)

Diverse Gesundheits-, Konsumentenschutz- und Jugendorganisationen machen darauf aufmerksam, dass die Messverfahren für die Bestimmung der Schadstoffwerte der Rauchwaren dem individuellen Rauchverhalten nicht gerecht werden; deren Deklaration sei deshalb fragwürdig. Einige Kantone sprechen sich für die Beibehaltung der Kontrollmassnahmen gemäss Lebensmittelgesetz aus, die auf Selbstkontrolle durch die Hersteller und amtlichen Stichproben gemäss Untersuchungsvorschriften im Lebensmittelbuch basiert.

Keine Regulierung für exportierte Zigaretten (Art. 7)

Die Festlegung der Schadstoffhöchstgehalte für in der Schweiz verkaufte Zigaretten ist unbestritten. Die Höchstgehalte für exportierte Zigaretten werden mehrheitlich von den Gesundheitsorganisationen begrüsst. Dadurch werde verhindert, dass die Schweiz Zigaretten exportiert, deren Verkauf und Export in der EU verboten ist. Eine Mehrheit der Tabakindustrie und deren Verbände, der Organisationen des Tabakhandels, der Wirtschaftsverbände sowie einige Kantone und -gemeinden lehnen diese Exportbeschränkung hingegen ab. Sie berge die Gefahr, dass die ausfuhrorientierte Schweizer Zigarettenindustrie zur Aufgabe des Standortes Schweiz gezwungen sei.

Meldepflicht (Art. 9)

Die Meldepflicht für Schad- und Zusatzstoffe für wird von allen sich dazu äussernden Kantonen sowie von den Gesundheits- und Konsumentenorganisationen begrüsst; sie sei nötig, um Raucherinnen und Raucher über das Produkt zu informieren. Die Tabakindustrie hingegen befürchtet, dass dadurch der Schutz der Markenrezepturen nicht mehr garantiert sei; sie schlägt ein anderes Format für die einzureichenden Daten vor. Die FDP, die SVP sowie eine Mehrheit der Wirtschaftsverbände und der Organisationen des Tabakhandels sprechen sich ebenfalls für die Wahrung des Produktionsgeheimnisses aus.

Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen (Art. 11-14)

Der Ausbau der Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und die Angleichung an internationale Bestimmungen, insbesondere an das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums (WHO-Tabakrahmenkonvention), sind unbestritten. Die GPS und die Gesundheitsorganisationen fordern eine weitere Vergrösserung der Warnhinweise auf über 50% der Breitseiten der Zigarettenpackungen. Demgegenüber empfinden die Tabakproduzenten, Organisationen des Tabakhandels und Wirtschaftsorganisationen die Minimalbestimmungen von 30% gemäss WHO-Tabakrahmenkonvention als ausreichend.

Verwendung von Farbfotografien (Art. 11)

Die Möglichkeit, Farbfotos zur Darstellung der Folgen des Tabakkonsums einzuführen, wird von den Kantonen und Gesundheitsorganisationen begrüsst. Die Zigarettenindustrie möchte die Kompetenz für die Einführung der Fotos an den Bundesrat delegieren und vor der Einführung konsultiert werden. Die FDP, Verbände des Tabakhandels und Wirtschaftsorganisationen empfinden diese Massnahme als unverhältnismässig und lehnen sie ab.

Verbot von Begriffen, die eine geringere Schädlichkeit vortäuschen (Art. 16)

Das Verbot von Begriffen wie "light" und "mild", die eine geringere Schädlichkeit eines Tabakproduktes vortäuschen, wird von den Kantonen sowie den Gesundheits-, Konsumentenschutz- und Jugendorganisationen ausdrücklich begrüsst. Sie verlangen diese Begriffe nicht nur auf den Packungen, sondern auch in der Werbung und für Promotionsartikel zu verbieten. Die FDP, die LPS, Wirtschaftsorganisationen sowie Tabakwarenproduzenten und Verbände des Tabakhandels sprechen sich für die Beibehaltung dieser Begriffe aus, sofern sie sich ausdrücklich auf den Geschmack beziehen.

Übergangsbestimmungen (Art. 20)

Die Übergangsfrist von einem Jahr wird von den Tabakproduzenten, den Wirtschaftsverbänden sowie von den Tabakhandelsverbänden als zu kurz beurteilt. Sie fordern eine Übergangsfrist von drei Jahren wie in der geltenden Tabakverordnung.

Weitergehende Forderungen

Diverse Kantone und Gesundheitsorganisationen fordern eine griffigere gesetzliche Grundlage, um weitere dringend notwendige Präventionsanliegen umsetzen zu können. Insbesondere sollen der Schutz vor dem Passivrauchen verbessert, Werbeeinschränkungen oder -verbote umgesetzt sowie ein Verkaufsverbot für Tabakprodukte an Jugendliche eingeführt werden. Diese Gesetzesrevisionen seien auch nötig für die verlangte Ratifizierung der WHO-Tabakrahmenkonvention durch die Schweiz. Während einige fordern, dies solle durch die Revision des Lebensmittelgesetzes erreicht werden, sprechen sich andere für die Schaffung eines Tabakgesetzes aus. Die Zigarettenproduzenten verlangen zusätzliche Bestimmungen über die

Zulassung und Werbung neuartiger, weniger schädlicher Tabakprodukte. Die Verordnung behindere die Innovation solcher Produkte.

Generelle Einschätzung des Entwurfs zur Totalrevision der Tabakverordnung

(Grafische Darstellung siehe Anhang letzte Seite)

| (crame and a substanting of | Zustimmung / | | Ablahauna |
|-----------------------------|------------------------|-----------------------|----------------|
| | Zustimmung / | | Ablehnung |
| | Vorschlag geht zu | Zustimmung | Status Quo |
| | wenig weit | mit Vorbehalten | beibehalten |
| Kantone | 21 | 3 | |
| | AG, AI, AR, BE, BL, | VD , JU, NE | |
| (GL und SO keine | BS, FR, GE, GR, LU, | | |
| Stellungnahme) | NW, OW, SG, SH, SZ, | | |
| Stellurigriarime) | | | |
| | TG, TI, UR, VS, ZG, ZH | | |
| Kommissionen, | 8 | 1 | |
| interkantonale | EKA, EKDF, EKJ, | VKCS | |
| Organisationen | EKTP, KKBS, SGdV, | | |
| | SSV, VKS | | |
| Parteien | 3 | 3 | 1 |
| | AdG, GPS, SP | LPS, CVP, FDP | SVP |
| Spitzenverbände der | 2 | 1 | 2 |
| - | <u>-</u> | CAV | _ |
| Wirtschaft | SGB, KVS | SAV | ECON, SGV |
| Weitere Wirtschafts- | 1 | 5 | 3 |
| organisationen | SVA | AGS, FRP, FRSP, SW, | CCIG, CVCI, CP |
| | | VHTL | |
| Tabakindustrie und - | | 19 | 1 |
| handel | | BAT, BonAp, CISC, | VSZF |
| | | Denner, EWeber, | |
| | | GASTRO, JTI, PM, | |
| | | Poly, PROMARCA, | |
| | | • | |
| | | Rentsch, ST, Naville, | |
| | | SKIV, SOTA, SRF, | |
| | | VSIG, VST, VSTH | |
| Gesundheits- | 33 | | |
| organisationen | ASN, AT, BEG, | | |
| | CIPRET FR, CIPRET | | |
| | VD, CRIAD, FMH, FSG, | | |
| | GFS, IMSP, KLS, | | |
| | KLSGA, LLAG, LLB, | | |
| | | | |
| | LLCH, LLLU, LVS, PA, | | |
| | SAMW, SANTE, | | |
| | SEAAK, SFA, SGAM, | | |
| | SGGPsy, SGIM, SGP, | | |
| | SGPG, SHS, SUVA, | | |
| | VSD, VSFNE, ZHSUP, | | |
| | ZüriRF | | |
| Jugend-, Bildungs-, | 5 | | |
| und Sportorganisa- | LCH, OLYMP, SAJV, | | |
| tionen | | | |
| | PJ, ZHMBA | | |
| Konsumentenschutz | 2 | | |
| | FRC, SKS | | |
| Weitere | | 1 | |
| | | GdDag | |

2. Einleitung

Ausgangslage: Grund für Revision, Ziele der Verordnung

Der Konsum von Tabak und Tabakerzeugnissen ist ein langfristiges und ernsthaftes Gesundheitsproblem in der Schweiz und weltweit. Kein anderer Risikofaktor ist derart massgeblich an der Verringerung der Lebenserwartung beteiligt wie der Tabakkonsum. Jährlich verursacht der Tabakkonsum in der Schweiz ca. 8'300 vorzeitige Todesfälle und Kosten durch Krankheit und Produktivitätsverlust von 5 Mrd. Franken. Um die Tabakprävention zu stärken, hat der Bundesrat am 5. Juni 2001 das Nationale Programm zur Tabakprävention 2001-2005 (NPTP) verabschiedet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ist beauftragt worden, das Programm umzusetzen. Neben verschiedenen anderen Zielen sieht das NPTP in der Zielsetzung 10 vor, dass die Deklaration von Tabakprodukten Konsumentinnen und Konsumenten sachlich und neutral informiert.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der geltenden Tabakverordnung vom 1. März 1995¹ soll dieses Ziel des NPTP umgesetzt werden. Die Deklarationsvorschriften und die Warnhinweise werden detaillierter und schärfer.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auch deshalb sinnvoll, weil sie das schweizerische Recht an das europäische Recht und an internationale Standards angleichen. Damit gelten für die Schweiz die gleichen Grundsätze wie für ihre Haupthandelspartner. Namentlich hat die EG am 5. Juni 2001 eine Richtlinie über schärfere Produktevorschriften für Tabak erlassen. Auch die Anforderungen des Artikels 11 (Etikettierung von Tabakprodukten) Tabakrahmenkonvention können mit der Totalrevision der Tabakverordnung erfüllt werden. Diese Vorschriften werden es Raucherinnen und Rauchern ermöglichen, sich detaillierter und umfassender über ein Tabakprodukt zu informieren. Die Warnhinweise auf den Tabakerzeugnissen tragen zu einer Sensibilisierung für die Schädlichkeit des Rauchens bei. Die Behörden werden aufgrund der Meldepflicht einen Überblick erhalten über die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendeten Stoffe.

Zum Vernehmlassungsverfahren

Das EDI hat am 10. Juli 2003 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es wurden 133 Organisationen zur Vernehmlassung begrüsst. Davon haben 88 eine Stellungnahme eingereicht. Dies entspricht einem Rücklauf von 66%. Dazu kamen 47 Stellungnahmen von nicht begrüssten Organisationen. Insgesamt gingen also 135 Stellungnahmen zur Vernehmlassung der Tabakverordnung ein. Ausser GL und SO haben alle Kantone, 6 interkantonale Organisationen, 3 Eidgenössische Kommissionen, 7 politische Parteien, 5 Spitzenverbände der Wirtschaft, 9 Wirtschaftsorganisationen, 20 Organisationen, welche in Herstellung und Verkauf von Tabakprodukten aktiv sind, 2 Konsumentenschutzorganisationen, 5 Organisationen aus dem Bereich Jugend-, Bildung und Sport, 33 Gesundheitsorganisationen, die Gemeinde Dagmersellen und 20 Privatpersonen an der Vernehmlassung teilgenommen (detaillierte Aufstellung und grafische Darstellung siehe Anhang).

-

¹ SR 817.06

Aufbau des Berichtes

Im nachfolgenden Bericht sind die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst. Der Bericht beginnt mit den allgemeinen Kommentaren zur Verordnung, anschliessend folgen die weitergehenden Forderungen und die detaillierte Besprechung der einzelnen Artikel. Die ungleiche Anzahl Erwähnungen der verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden sind auf die ungleich detaillierten Stellungnahmen zurückzuführen.

Die in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen sind im Anhang aufgeführt. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich der Stellungnahme einer anderen Organisation anschliessen, sind ebenfalls im Anhang erwähnt. In diesem zusammenfassenden Bericht werden sie nur gesondert erwähnt, wenn sie neben dem allgemeinen Verweis eigene Kommentare abgegeben haben.

3. Ergebnisse

Allgemeine Kommentare

Prävention und Jugendschutz

Die Präventionsziele und der Gesundheitsschutz werden von allen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt. 13 Kantone (AI, BE, BS, FR, GE, GR, LU, NE, OW, SG, UR, VD, VS), EKA, 3 Wirtschaftsverbände (ECON, FRSP, VHTL), SVA, Naville, SKIV, VST, VSTH, SOTA und LLAG begrüssen die Umsetzung der Präventionsziele des Nationales Programms zur Tabakprävention (NPTP) und die damit verbundene Stärkung der Prävention durch die neue Tabakverordnung ausdrücklich. Auch die CVP unterstützt die Präventionsanliegen. AG, BE, NE, ZH, die GPS und EKDF begrüssen die konsumentenfreundlicheren Informationen, welche die Schädlichkeit des Tabaks verdeutlichen.

AI, GR, JU, die CVP, KVS, SOTA und CVCI begrüssen den verbesserten Jugendschutz. CP, SKIV, VST und VSTH kritisieren die übertriebenen Warnvorschriften; diese seien kontraproduktiv und würden den Tabak für Jugendliche noch attraktiver machen.

Rolle des Staates in der Gesundheitspolitik

3 Wirtschaftsorganisationen (CP, FRSP, SRF), PM und 3 Organisationen des Tabakhandels (SKIV, VST, VSTH) unterstützen die vom Staat betriebene Prävention; diese müsse sich jedoch auf eine objektive, risikogerechte Information beschränken und den Konsumentinnen und Konsumenten den Entscheid überlassen, ob sie rauchen wollen oder nicht.

ECON, SGV und CP bezweifeln, dass das Vorgehen des BAG zur Erreichung der angestrebten Präventionsziele führt und wehren sich gegen einen "ideologisch anmutenden Ansatz" in der Gesundheitspolitik und die Verunglimpfung des legal konsumierbaren Produktes Tabak. Für SKIV, VST und VSTH darf nicht ein Verbot des Tabaks das Ziel sein, sondern ein verantwortungsvoller Umgang muss angestrebt werden. CVCI meint, dass Tabak konsequenterweise verboten werden müsste, falls er wirklich so schädlich sei.

Wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Interessen

LU, NE, VD, GdDag und VHTL unterstützen mehrheitlich die strengere Reglementierung des Tabaks, kritisieren aber die einseitige gesundheitspolitische Sichtweise der Verordnung: es dürfe nicht vergessen werden, dass die Tabakindustrie eine wichtige ökonomische Rolle spiele. Sie verlangen, der Tabakindustrie teilweise entgegenzukommen und so die finanziellen Konsequenzen der Verordnung verkraftbar zu machen. Auch TG verweist auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Tabakindustrie. Die LPS, 5 Wirtschaftsorganisationen (CVCI, CCIG, ECON, FRSP, SGV), CISC, die Tabakproduzenten JTI und PM sowie VSIG verlangen die Streichung der Bestimmungen, die Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gefährden. Das betrifft insbesondere die Exportbeschränkung, die Übergangsfristen, sowie die geforderte Offenlegung des Produktionsgeheimnisses. CP und CVCI kritisieren, dass die Verwaltung die Interessen der Tabakindustrie nicht respektiere. Naville macht ausserdem auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Reduktion des Tabakkonsums aufmerksam: weil ein wichtiger Teil des Umsatzes der Kioske mit Tabakwaren gemacht wird, wären Kioskschliessungen und Entlassungen die Folge.

ECON, CISC, JTI und VSIG kritisieren die Einschränkung der Gewerbefreiheit und des Rechts auf geistiges Eigentum. CVCI betont, dass die Wirtschafts- und Industriefreiheit verfassungsrechtlich garantiert sei und von der Verordnung respektiert werden müsse.

Tabakanbau

CVCI und LLLU machen auf den Widerspruch aufmerksam, dass der inländische Tabakanbau finanziell unterstützt und gleichzeitig das Produkt Tabak strenger geregelt wird. SOTA befürchtet, dass der inländische Tabakanbau durch die Verordnung gefährdet werde.

Angleichung an EU-Recht

8 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, GR, NW, UR), EKA, SSV die AdG, KVS, FRC und 5 Gesundheitsorganisationen (KKBS, FMH, LLAG, SGIM, ZHSUP) begrüssen die Annäherung an die EG-Richtlinie. AG, NE und UR begrüssen die Anpassung an die Regelungen der Haupthandelspartner und den damit verbundenen Abbau technischer Handelshemmnisse. LU betont, dass die EG-Richtlinie im Geist, aber nicht wörtlich übernommen werden soll. ZH bedauert, dass sich die Annäherung auf die Bestimmungen beschränkt, die Transparenz schaffen. CCIG, CVCI, GASTRO und VSZF bemerken, dass die Schweiz nicht an die EG-Vorschriften gebunden sei und diese auch nicht übernehmen soll. Für die SVP ist unverständlich, dass die bürokratische EU zum Vorbild genommen wird. GE, VS, FRC, IMSP und SGPG schlagen vor, analog der EG-Richtlinie Strichcodes auf den Zigarettenpackungen einzuführen, um den Weg des Produktes zurückverfolgen zu können. Dies sei nötig, um gegen den Schmuggel vorgehen zu können und so einen wichtigen Streitpunkt mit der EU zu lösen.

Kompatibilität mit der WHO-Tabakrahmenkonvention

BS, FR, ZH, EKA und FRC begrüssen die Annäherung an die WHO-Tabakrahmenkonvention und die Übernahme der entsprechenden Deklarationsvorschriften gemäss Art. 11. Auch die LPS, JTI und CVCI sind einverstanden mit den Bestimmungen der Konvention, wollen aber auf keinen Fall weitergehen.

Weitergehende Forderungen

Prävention

AR, SH, die SP und SGGPsy betonen, dass die vorliegenden Präventionsanstrengungen nicht ausreichen und diese weiter verstärkt werden müssen. VS möchte der Verordnung einen Präventionsartikel beifügen. SZ verlangt, als Präventionsmassnahme auch den Verkaufspreis von Zigaretten weiter zu erhöhen. SANTE stellt die Frage, ob gesundheitsbewusstes Verhalten mit tieferen Krankenkassenprämien belohnt und das arg strapazierte Solidaritätsprinzip hier aufgegeben werden soll. VKS schlägt vor, dass das BAG vermehrt die Botschaft übermittelt, Nichtrauchen sei "in" und "cool". Die Sprache könnte sich an die Stop-Aids-Kampagne anlehnen. GR und LCH schlagen vor, Präventionsmassnahmen vermehrt auf die Erkenntnisse der Sozialforschung zu stützen und je nach Alter, Geschlecht und Lebenswelten zu unterscheiden.

Passivrauchen

3 Kantone (BS, TI, ZH), 2 eidgenössische Kommissionen (EKJ, EKTP), VKCS, die GPS, SAJV und 13 Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, BEG, CIPRET VD, CRIAD, GFS, KLS, LCH, LLAG, SANTE, SEAAK, SFA, SGP) machen darauf aufmerksam, dass Passivrauchen sehr gefährlich sei und dass in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf bestehe. Insbesondere Kinder und Jungendliche müssten geschützt werden (LCH, SEAAK), und das Risiko für Föten müsse besser bekannt gemacht werden (SGP). SGP verlangt einen verstärkten Schutz in öffentlichen Räumen,

insbesondere in Restaurants. ASN möchte die Regelungen der WHO-Tabakrahmenkonvention betreffend dem Schutz vor Passivrauchen übernehmen.

Jugendschutz

6 Kantone (AI, BE, BS, LU, NE, VS), EKJ, CRIAD, KKBS, PJ, FRP und LCH verlangen zusätzliche Massnahmen, um Jugendliche vom Rauchen abzuhalten. LU verlangt, den Jugendschutz für alle Suchtmittel zu koordinieren. BS und LCH betonen die Wichtigkeit, Eltern bei der Tabakprävention für Jugendliche mit einzubeziehen.

7 Kantone (AR, LU, NE, SH, SZ, VS, ZH), 2 Kommissionen (EKA, EKJ), PM, CISC, FRC, 4 Jugend- und Lehrerorganisationen (LCH, PJ, SAJV, ZHMBA) sowie 8 Gesundheitsorganisationen (CIPRET FR, CRIAD, GFS, SANTE, SFA, SGP, SKS, SGGPsy, ZHSUP) fordern ein Verkaufs- und Abgabeverbot an Jugendliche. Laut GR und VS würde das Strafgesetzbuch die Abgabe schädlicher Substanzen (inkl. Tabak) an unter 16-jährige Jugendliche bereits verbieten; das Verbot müsste nur konsequent umgesetzt werden. FRC sieht einen Widerspruch darin, dass die Gratisabgabe an unter 18-jährige Jugendliche verboten ist, nicht aber der Verkauf. KKBS fordert eine Kohärenz der Alterslimiten für Alcopops, Tabak- und gegebenenfalls, falls sie legalisiert würden, Cannabisprodukte.

GFS schlägt vor für einen effektiven Jugendschutz öffentlich zugängliche Automaten zu verbieten. TI verlangt, keine neuen Zigarettenautomaten mehr zuzulassen.

Werbeeinschränkungen

12 Kantone (AR, BE, BS, GE, LU, NE, SG, SH, SZ, TI, VS, ZH), 4 eidg. Kommissionen (EKA, EKDF, EKJ, EKTP), 3 Parteien (AdG, GPS, SP), PJ, FRC, und 11 Gesundheitsorganisationen (BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, CRIAD, GFS, IMSP, KLS, SFA, SGGPsy, SGPG, VSD) fordern Werbeeinschränkungen für Tabakprodukte. AR, BE und SH wünschen, dass der Bund die Tabakwerbeeinschränkungen national löst. 4 Kantone (LU, SZ, TI, VS), EKJ und SGGPsy verlangen ein totales Werbeverbot. AR, BE, SH und die AdG empfehlen ein Werbeverbot analog der Europäischen Union, 3 Kantone (GE, SH, VS) und die GPS analog der WHO-Tabakrahmenkonvention. TI möchte die Werbung auf dem öffentlichen Grund verbieten, wie dies der Kanton Genf gemacht hat. VS wünscht ein Tabakwerbeverbot für alle Veranstaltungen. OLYMP hat ihre Mitgliederverbände aufgefordert auf Tabakwerbung zu Verzichten. FRC bemerkt, dass die Schweiz ohne Werbeverbot zur Werbeinsel in Europa zu werden droht.

VSIG stellt sich gegen ein Werbeverbot für Tabakprodukte, vielmehr müsste ein Dialog zwischen allen Partnern stattfinden. FSG kritisiert hingegen die Selbstbeschränkung der Tabakindustrie; diese funktioniere nicht, die Verwaltung müsse Einschränkungen rigoros durchsetzen.

Neue gesetzliche Grundlage

EKDF, FRC und LLCH bedauern, dass die Verordnung einige Bereiche nicht regeln kann, weil die gesetzliche Grundlage dies nicht zulasse. 7 Kantone (BE, BS, LU, SG, SZ, VS, ZH), 3 eidg. Kommissionen (EKA, EKDF, EKJ), die SP, LCH, SAJV, FRC und 5 Gesundheitsorganisationen (CIPRET FR, SGGPsy, SGP, SAMW, ZHSUP) verlangen eine Revision des Lebensmittelgesetzes, damit griffigere Bestimmungen erlassen werden können.

9 Kantone (AI, AR, GE, LU, SG, SH, TI, VS, ZG), EKDF, EKJ, EKTP, VKCS, 2 Jugendorganisationen (PJ, SAJV), SKS und 8 Gesundheitsorganisationen (BEG, CIPRET FR, CRIAD, GFS, KLS, LLAG, LLLU, SFA) fordern die Schaffung eines Tabakgesetzes, einerseits um griffigere Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen und Werbeeinschränkungen

erlassen zu können, und andererseits, weil Tabakwaren nicht ins Lebensmittelgesetz gehören. GFS schlägt vor, die Tabakwaren im Giftgesetz zu regeln.

LU, ZG und ZH machen auf den Widerspruch aufmerksam, ein Produkt so detailliert zu regeln, welches auf Grund seiner Gesundheitsschädlichkeit eigentlich verboten werden müsste.

Kompatibilität mit EU und WHO

GE, die GPS und 6 Gesundheitsorganisationen (FSG, KLS, LLCH, SEAAK, SGPG, ZHSUP) verlangen die schnelle Ratifizierung der WHO-Tabakrahmenkonvention durch die Schweiz. GE verlangt, nicht nur die Gestaltungsvorschriften, sondern auch die finanziellen Massnahmen der Konvention umzusetzen. SH schlägt vor, die Tabaksteuer an die EG-Richtlinie anzupassen.

Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

CISC ist einverstanden.

Artikel 2 Begriffe

CISC ist einverstanden. Nach 2 Kantonen (BS, VS), EKTP und 8 Jugend- und Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET FR, CIPRET VD, PA, PJ, SANTE, SAJV, VSFNE) soll die Aufzählung der Konsumationsformen in Abs. 3 durch "oder in anderer Form einzunehmen" ergänzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch neuartige Tabakerzeugnisse der Verordnung unterstellt sind. Im Ausland seien Produkte erhältlich, die nicht verbrannt, sondern nur erhitzt werden und ebenfalls gesundheitsschädigend seien.

SGAM legt Wert darauf, dass die Begriffe zu den Zusatzstoffen und Zutaten sorgfältig definiert werden, damit nicht durch gentechnisch modifizierte Pflanzen neue "natürliche Substanzen" verwendet werden können.

Artikel 3 Bewilligungspflichtige Produkte

Die starre Festschreibung der Bewilligungsdauer für Produkte, welche keinen Tabak enthalten oder welchen Tabakersatzstoffe beigemischt wurden, geht diversen Vernehmlassungsteilnehmenden zu weit. Es wird gefordert, dass die Bewilligung vom BAG beim Vorliegen neuer Erkenntnisse entzogen werden kann (BS, TI, EKTP, AT, FSG, LLLU, SAJV) oder dass die Bewilligungsdauer verkürzt wird (BS, TI, VS, EKTP, GPS, CIPRET VD, KLS, PA).

JTI und BAT weisen darauf hin, dass in der französischen Version der Satz: "Die Bewilligung ist auf max. 10 Jahre zu befristen" fehlt.

Artikel 4 Verbotene Produkte

- 3 Kantone (GE, NE, TI), die GPS, 2 eidg. Kommissionen (EKDF, EKTP), 9 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET VD, FSG, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SGAM, VSFNE) und SAJV sprechen sich für eine Beibehaltung des Verbotes für Produkte zum oralen Gebrauch in der totalrevidierten Verordnung aus, auch wenn diese Produkte nicht schädlicher sind als Zigaretten (TI, AT, KLS, LLCH). Die Schweiz solle keinen europäischen Alleingang anstreben (SAJV). FRC wirft die Frage auf, wie das Verkaufsverbot dieser Produkte im Zeitalter der Internetbestellung gehandhabt werden soll. JU und BAT schlagen vor, eine Bestimmung über die Möglichkeit einer Zulassung des Tabaks zum oralen Gebrauch beizufügen, da in der EU zur Zeit die Legalisierung solcher Produkte diskutiert werde.
- 2 Kantone (NE, VS), EKTP und 2 Gesundheitsorganisationen (IMSP, SGPG) fordern ein Ausweiten des Verbots auf Kau- und/oder Schnupftabak. Kautabak schaffe eine Abhängigkeit (NE, VS) und verursache Mundkrebs (GE, NE, VS, EKTP). Die LPS verlangt zudem eine Werbeeinschränkung für diese Produkte, damit in der Schweiz der Konsum nicht wie in den nordischen Ländern stark zunehme.

VD, ECON, BAT und JTI fordern, dass die Verordnung die Innovation neuer Produkte nicht behindert; die Zigarettenindustrie entwickle potentiell weniger schädliche Zigaretten. JTI fordert zudem, dass der Entscheid zur Bewilligung der Zusatzstoffe einer richterlichen Kontrolle unterstellt wird.

2. Abschnitt: Herstellung und Behandlung von Tabakerzeugnissen

Artikel 5 Stoffe zur Herstellung von Tabakerzeugnissen

2 Kantone (AR, GE), LLCH und LLLU schlagen vor, die Liste mit erlaubten Stoffen unverändert aus der geltenden Verordnung zu übernehmen und später der Liste der erlaubten Stoffe für die Herstellung von Tabakerzeugnissen anzupassen, die im Moment von der EU erarbeitet wird. GE kritisiert die Veränderung der Liste ohne fundierte Kenntnisse der gesundheitlichen Auswirkungen der neu hinzugefügten Stoffe. PM empfiehlt, von Fall zu Fall über die Zulassung eines Zusatzstoffes zu entscheiden anstatt eine vordefinierte Liste mit erlaubten Stoffen aufzuführen. Ausserdem seien die Listen unnötig, da die neu eingeführte Deklarationspflicht für Zusatzstoffe die nötigen Informationen für eine Regulierung und mögliche Verbote der Zusatzstoffe liefere.

VS, die SP, EKA und 4 Gesundheitsorganisationen (IMSP, SANTE, SFA, SGPG) fordern, dass nicht nur die Zusatzstoffe selbst, sondern auch deren beim Rauchen entstehenden Verbrennungsprodukte die Abhängigkeit nicht fördern dürfen. Es brauche deshalb eine zusätzliche Liste der Stoffe nach der Verbrennung (IMSP).

Keine gefährlichen, suchtfördernden oder süssen Stoffe

5 Kantone (AR, GE, JU, TI, VS), EKTP, GPS und 9 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET FR, LLAG, LLCH, LLLU, IMSP, SEAAK, SGPG, VSFNE) verlangen, dass nur Stoffe auf der Liste aufgeführt beziehungsweise neu zugelassen werden, deren Unschädlichkeit wissenschaftlich erwiesen ist; das heisst, dass diese Stoffe weder stärker abhängig machen, noch toxisch sein oder eine tiefere Inhalation des Rauchs ermöglichen dürfen. Dies entspreche Art. 13 LMG, wonach Genussmittel bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit nicht unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden dürfen (CIPRET FR, IMSP, SGPG). AR verlangt, die Liste bei neuen Erkenntnissen anzpassen. FR fordert ein Verbot für suchtfördernde Zusatzstoffe. IMSP und SGPG kritisieren, dass diese Liste der Tabakindustrie erlaubt, problematische Stoffe bei der Produktion der Tabakprodukte legal einzusetzen, weil sie aufgeführt sind. Auch PM ist der Meinung, dass Stoffe, welche das Risiko beim Rauchen erhöhen, verboten werden müssen.

EKTP, die GPS, SAJV und 3 Gesundheitsorganisationen (KLS, SHS, FSG) verlangen, dass Stoffe, welche die Nikotinabhängigkeit fördern, verboten werden. EKTP und 6 Gesundheitsorganisationen (CIPRET FR, FMH, FSG, IMSP, KLS, SHS) verlangen, dass das BAG Ammoniumverbindungen auf suchtförderndes Potential untersucht und diese gegebenenfalls verbietet.

IMSP und SGPG fordern, dass die Zusatzstoffe den Konsum durch Jugendliche nicht fördern dürfen. GFS verlangt das Verbot von Süssungsmitteln. GE, JU, 3 Gesundheitsorganisationen (CIPRET FR, IMSP, SGPG) und 16 Privatpersonen kritisieren, dass die Verordnung neu Kakao, Karamell und Kaffee zulässt, ohne die Unschädlichkeit dieser Substanzen wissenschaftlich zu bestätigen; dies widerspreche den Grundsätzen des Lebensmittelgesetzes (GE). Die Produkte dürfen durch Zugaben solcher Stoffe für Jugendliche nicht attraktiver gemacht werden (VS, IMSP). Das im Kakao enthaltene Theobromin erweitere zudem die Atemwege, wodurch der Tabakrauch einfacher inhaliert werde; dies erhöhe das Risiko für Bronchien- und Lungenkrankheiten und fördere eine schnelle Abhängigkeit (JU, VS, IMSP).

VS, IMSP und SGPG verlangen, Cumarin auf Grund seiner Giftigkeit für die Leber von der Zusatzstoff-Liste zu streichen.

JTI fordert, dass neu Tabakextrakte, Wein, Schnaps und Spirituosen als Zusatzstoffe erlaubt werden.

BAT bemerkt, dass einige Zusatzstoffe (Aroma-, Klebstoffe) wahrscheinlich unabsichtlich nicht mehr aufgeführt sind, obwohl sie zur Zeit legal verwendet werden. Diese sollen wieder aufgenommen werden.

Neu zuzulassende Stoffe

JU, BAT und JTI möchten, dass das BAG auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf Anfrage weitere Stoffe zulassen oder die maximalen Massenanteile erhöhen kann. CIPRET FR verlangt, dass das BAG die Konsumentinnen und Konsumenten bei der Zulassung neuer Zusatzstoffe über deren Risiko informiert.

BAT und PM verlangen, dass das BAG die Kompetenz erhält, höhere Grenzwerte zu erlauben, falls das Hinzufügen einer höheren Menge eines Zusatzstoffes einen positiven Effekt auf die Gesundheit habe.

Artikel 6 Mattierung von Zigarren

Keine Kommentare eingegangen

Artikel 7 Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalt von Zigaretten

7 Kantone (AI, FR, GR, SG, VS, ZG, ZH), 2 interkantonale Organisationen (VKS, SSV), EKDF, die SP, 2 Konsumentenschutzorganisationen (FRC, SKS) und SFA begrüssen die Festlegung von Höchstgehalten für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid in Zigaretten. Auch BAT, CISC und PM akzeptieren die vorgeschlagenen Höchstwerte für die Schweiz, BAT ist aber nicht zu weiteren Reduktionen dieser Grenzwerte bereit. JU ist gegen die Festlegung von Grenzwerten. Auch die SVP macht darauf aufmerksam, dass Zigaretten mit tieferen Grenzwerten nicht zwingend weniger schädlich seien. BAT kritisiert, dass die Festlegung von Höchstwerten nicht wissenschaftlich begründet sei: Studien können keinen Vorteil für die öffentliche Gesundheit durch die Reduktion der Schadstoffgrenzwerte nachweisen.

Die GPS, 6 Gesundheitsorganisationen (AT, GFS, CIPRET VD, LLLU, SHS, VSFNE), SKS und SAJV weisen darauf hin, dass die Messverfahren, die für die Bestimmung dieser Grenzwerte eingesetzt werden, dem individuellen Rauchverhalten nicht gerecht werden. 2 Gesundheitsorganisationen (KLS, LLLU) bemängeln, dass die festgelegten Höchstwerte nur bedingt tauglich sind zur staatlichen Kontrolle der Tabakerzeugnisse, da deren Schädlichkeit gleich bleibt. ZG kritisiert den zu hohen Grenzwert für Nikotin: bereits heute würden diese Grenzwerte weitgehend eingehalten. Dem stimmt auch IMSP und SGPG zu; sie fordern zusätzlich die Messung der karzinogenen Nitrosamine, des freien Nikotins, welches für den "Nikotinkick" verantwortlich ist und des Ammoniaks, welcher suchtfördernd ist. VS verlangt die Deklaration des freien Nikotins.

EKTP und IMSP wünschen eine präzisierte Formulierung zum Höchstgehalt der Schadstoffe, da es um den *Rauch* der Zigaretten gehe, nicht um die Zigarette selber.

Einschränkung für den Export

AI, GR, die GPS, SAJV und 10 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET VD, EKTP, FMH, FSG, KLS, GFS, LLLU, SHS, VSFNE) unterstützen die Höchstgehalte auch für exportierte Zigaretten, unter anderem als Beitrag zur internationalen Solidarität.

3 Kantone (LU, NE, VD), VKCS, 2 Parteien (CVP, FDP), 3 Spitzenverbände der Wirtschaft (ECON, SAV, SGB), 3 Wirtschaftsorganisationen (CVCI, FRSP, VSIG), 6 Tabakwarenproduzenten und deren Verbände (BAT, CISC, JTI, PM, Poly, Rentsch, SOTA), 9 Organisationen des Tabakhandels (Denner, EWeber, GASTRO, SKIV, SRF, VHTL, VST, VSTH, ST) sowie AGS und CP befürworten zwar die Festlegung von Schadstoffgrenzwerten für die Schweiz, sind aber gegen deren Ausweitung auf exportierte Zigaretten. JU und die SVP sind generell gegen die Festlegung von Grenzwerten. Die für den Export bestimmte Tabakproduktion in der Schweiz würde dadurch in Frage gestellt, da exportierte Zigaretten die Schadstoffhöchstwerte aus verschiedenen Gründen nicht einhalten (ausländische Nachfrage, gesamte Produktelinien werden an einem Standort produziert) und mit zwei Drittel den Grossteil der Schweizer Produktion ausmachen. Deshalb sei mit der Produktionsverlagerung der Tabakindustrie ins Ausland zu rechnen (JU, SVP, SGV, CVCI, JTI, SKIV, VSIG, VST, VSTH). JU, NE, die CVP, 2 Spitzenverbände der Wirtschaft (SGB, SGV), und 9 Organisationen der Tabakindustrie und des Tabakhandels (CISC, GASTRO, JTI, Poly, Rentsch, SOTA, ST, VHTL, VSIG, VSTH) weisen auf den unausweichlichen Verlust von Arbeitsplätzen hin. Auch die inländische Tabakproduktion wäre davon betroffen (SOTA, ST, VHTL, VSIG). JU, NE, SGB, CISC, VHTL, 3 Fachverbände des Tabakhandels (SRF, VSIG, VSTH) und GdDag machen zudem den Verlust von Steuern und Abgaben in Millionenhöhe geltend. Poly und Rentsch fürchtet um die Rentabilität hochspezialisierter Maschinen für das Bedrucken von Zigarettenpackungen, die nicht mehr ausgelastet werden könnten.

2 Kantone (LU, NE), die FDP, 2 Spitzenverbände Wirtschaft (SGB, SGV), CVCI, SW, CISC, GASTRO und Denner kritisieren, die Exportbeschränkung verletze die Souveränität von Drittstaaten, da diese die Höchstwerte für importierte Zigaretten in ihrem Land nicht mehr selbst bestimmen können. PROMARCA bemängelt die fehlende gesetzliche Grundlage für eine Einschränkung des Exports. EKA und SKS sehen die Gefahr, dass für stärker nikotinhaltige Zigaretten eine Nische für den illegalen Handel entstehen könne. Die FDP verlangt, dass der illegale Reimport von Zigaretten mit hohen Schadstoffgehalten gleich bekämpft werden soll wie der illegale Zigarettenimport.

Artikel 8 Prüfstelle und Messverfahren

FMH begrüsst und unterstützt die wissenschaftlich anerkannte Überprüfungen der Tabakprodukte.

5 Kantone (AG, AI, BE, LU, ZG) weisen das BAG darauf hin, dass die Kontrollen der Tabakprodukte wie bis anhin gemäss den Vorgaben des Lebensmittelgesetzes (Selbstkontrolle und amtliche Stichproben) durchgeführt werden sollen und deshalb der Artikel gestrichen werden kann; für Tabak soll keine spezielle Analytik eingeführt werden, da das Lebensmittelgesetz diese schon festlegt. BE bedauert, dass im Vernehmlassungsentwurf die Auswirkungen für den Vollzug nicht erläutert werden. Dies solle in einem neuen Absatz nachgeholt werden.

BAT und JTI fordern, dass die Untersuchungsmethoden genau festgelegt werden. BAT weist darauf hin, dass präzisiert werden sollte, dass die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxid-Werte in Art. 7 gemäss den Methoden in Art. 8 bestimmt werden: diese Formulierung entspreche der EG-Richtlinie. PM bemerkt, dass die Messungen mit ISO-Methoden problematisch seien; neue Methoden müssten entwickelt werden, in Zusammenarbeit zwischen der WHO, der EU, der Internationalen Standardisierungsorganisation (ISO) und der Tabakindustrie. Solange keine

verlässlichen Messmethoden vorhanden seien, sollen entweder die Schadstoffangaben den Konsumentinnen und Konsumenten nicht kommuniziert werden, oder allenfalls mit dem Hinweis, dass die aufgenommene Schadstoffmenge davon abhängt, wie die Zigarette geraucht wird.

Artikel 9 Meldepflicht

5 Kantone (AI, BS, LU, VS, ZG), VKS, die GPS, FRC, SAJV und 14 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FSG, IMSP, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SEAAK, SGIM, SGPG, VSFNE) begrüssen die Meldepflicht für die bei der Herstellung verwendeten Stoffe als notwendig und unabdingbar. BS, SAJV und 6 Gesundheitsorganisationen (FSG, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SEAAK) sind der Meinung, die Meldepflicht sei entscheidend für die Einhaltung der erlaubten Stoffe zur Herstellung von Tabakerzeugnissen (Art. 5) und als Ergänzung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte von Zigaretten (Art. 7). JTI, VSIG und VSTH bemerken, dass die zur Erklärung abzugebende toxikologische Bewertung von Zusatzstoffen in verbrannter und unverbrannter Form zur Zeit nicht möglich sei, da die Angaben zum Teil nicht vorhanden seien.

Umfangreichere Erklärungen der Stoffliste

2 Kantone (GE, VS), EKTP, und 6 Gesundheitsorganisationen (AT, IMSP, LLLU, SANTE, SGPG, VSFNE) verlangen, dass die toxikologischen Daten der Stoffe bei der Verbrennung, in verbrannter und unverbrannter Form gemeldet werden müssen. Die Toxizität der verbrannten Stoffe sei wichtiger als diejenige der unverbrannten (EKTP). Ausserdem entspreche diese Deklaration der EG-Richtlinie (AT). VS, EKTP, LLLU, IMSP, SANTE und VSFNE verlangen im Einklang mit dem EG-Recht zusätzlich Daten zur Wirkung der Stoffe im Bezug auf die Abhängigkeit. EKTP möchte die Liste um die Stoffe erweitern, die zur Behandlung von Tabak unmittelbar nach der Ernte hinzugefügt werden.

FRC begrüsst den Artikel und verlangt Einsichtnahme der Konsumentenschutzorganisationen in die Datenbank der Zusatzstoffe unter dem Aspekt der besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

VSIG verlangt, dass für Zigarren- und Rauchtabak die Stoffliste ein Jahr später eingereicht werden kann als vorgeschlagen.

Vertraulichkeit der Daten

- 3 Kantone (AG, LU, ZG) weisen darauf hin, dass die Schweigepflicht des BAGs in Art. 12 LMG abschliessend geregelt sei; Abs. 3 5 seien deshalb unnötig. GE und EKTP sind der Meinung, dass das BAG entscheiden soll, welche Angaben als vertraulich anerkannt werden. VS, GE, CIPRET FR, IMSP und SGPG fordern, dass das BAG alle Daten veröffentlichen müsse. Die Raucher hätten das Recht, zu wissen, was sie rauchen. EKTP, PA und SGAM meinen, Informationen über Stoffe könnten erst dann vertraulich behandelt werden, wenn sie mit keinen Gesundheits- oder Abhängigkeitsrisiken für Konsumierende und Dritte verbunden seien.
- 2 Parteien (FDP, SVP), 3 Spitzenverbände der Wirtschaft (ECON, SGV, SAV), 4 Zigarettenproduzenten sowie deren Verband (BAT, CISC, JTI, PM) und 2 Organisationen des Tabakhandels (GASTRO, VSZF) sowie CP, CVCI, FRSP, und PROMARCA lehnen die vorgeschlagene Meldepflicht wegen möglicher Verletzungen des Betriebs- respektive Geschäftsgeheimnisses und des Markenschutzes ab. Für GASTRO ist die Bestimmung rechtsstaatlich sehr problematisch: Die Kompetenz zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Industrie dürfe nicht beim BAG liegen. Denner gibt zu bedenken, dass Art. 23 Abs. 5 LMG lediglich

eine Dokumentationspflicht vorsehe, nicht aber eine Meldepflicht. Zudem sei eine jährliche Meldepflicht übertrieben. CVCI und FMH verlangen, dass vertrauliche Informationen garantiert geheim gehalten werden. CISC, PM und VSTH bieten an, mit den Behörden über den Schutz der Marken und Rezepturen zu beraten.

VS, IMSP und SGPG sind überzeugt, dass das öffentliche Interesse, über den Inhalt von Zigaretten informiert zu sein, gewichtiger sei als die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Tabakindustrie.

Alternativer Vorschlag für die Meldung der Zusatzstoffe

JU, die FDP, ECON, SGV, SRF und 5 Organisationen der Tabakindustrie (BAT, CISC, JTI, PM, VSZF) schlagen vor, die Meldepflicht anhand des in der EU diskutierten / angewandten Drei-Listen-Modells vorzuschreiben. Dieses liefere den Gesundheitsbehörden die nötigen Informationen, um die Zutaten zu bewerten, und schütze gleichzeitig die Markenrezepturinformationen.

Dieses Drei-Listen-Modell umfasse:

- die vollständige Liste der Höchstmenge aller dem Tabak beigegebenen Inhaltsstoffe, welche in sämtlichen in der Schweiz verkauften Produkten verwendet werden, mit Angabe der Funktion
- 2. die vollständige Liste der Inhaltsstoffe, welche in Papier, Klebstoffen, Filter und Monogrammtinte verwendet werden
- eine markenspezifische Liste der Inhaltsstoffe für jedes Produkt, welche nach der verwendeten Menge bis 0.1% des Tabakgewichts in absteigender Reihenfolge angegeben werden. Aromastoffe mit einem Anteil von weniger als 0.1% würden in der ersten Liste aufgezählt.

Die Meldepflicht soll auch für Personen gelten, die Tabakerzeugnisse in Lizenz herstellen, fordern FDP, BAT und JTI.

SANTE möchte die Verordnung mit dem Hinweis ergänzen, dass die Strafbestimmungen im LMG geregelt sind. Zusätzlich soll eine Strafbestimmung für Verletzungen der Meldepflicht eingeführt werden.

LU möchte keine zusätzliche Stelle beim BAG für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Meldepflicht schaffen und verlangt, dass Doppelspurigkeiten zum LMG vermieden werden.

3. Abschnitt: Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen

11 Kantone (AG, AR, FR, GR, NW, OW, LU, SG, SZ, ZG, ZH), 3 eidgenössische Kommissionen (EKA, EKDF, EKJ), die GPS, 6 Gesundheitsorganisationen (BEG, FSG, KL, SFA, SGIM, SHS), SAJV und PM begrüssen die Verschärfung der Deklarationsvorschriften und den Ausbau der Warnhinweise. AG und OW fragen sich jedoch, ob dazu eine solche Regelungsdichte nötig ist. PA macht darauf aufmerksam, dass die Tabakindustrie die vorgeschlagenen Bestimmungen mit neuartigen Packungen umgehen könnte.

Die CVP, CVCI, SRF und SOTA lehnen Gestaltungs- und Deklarationsvorschriften, die über die internationalen Verpflichtungen hinausgehen, grundsätzlich ab. Denner macht darauf aufmerksam, dass Abweichungen von internationalen Vorschriften technische Handelshemmnisse schaffen.

Es wird kritisiert, dass die Vorschriften nicht vereinbar seien mit der Handels- und Gewerbefreiheit (ECON, SOTA, SRF) und mit den Rechten über geistiges Eigentum (PROMARCA, SOTA). Die WHO-Tabakrahmenkonvention schütze insbesondere die eingetragenen Marken besser. CVCI gibt zu bedenken, dass sich die Marken mit so starker Reglementierung nicht mehr unterscheiden könnten. PM will verhindern, dass die Warnungen die Packung, das Warenzeichen oder den Markennamen dominieren.

OW gibt zu bedenken, dass aufgedruckte Hinweise nicht gelesen werden, und schlägt vor, einen Beipackzettel mit allen wichtigen Informationen beizulegen. Für SKIV, VST und VSTH sind übertriebene Warnhinweise kontraproduktiv, weil gewisse Jugendliche gerade dadurch angesprochen werden. SAV empfindet die vorgeschlagene Grösse der Warnhinweise und andere Bestimmungen eher als schikanös denn wirkungsorientiert.

SKIV, VST und VSTH möchten die Gestaltungsvorschriften auf Zigaretten beschränken und andere Tabakwaren davon ausnehmen.

Artikel 10 Kennzeichnungspflicht

EKA und BEG begrüssen die Kennzeichnungspflicht sehr, sie unterstütze die Anstrengungen der Präventionspartner. CISC und PM erklären sich einverstanden, sofern die Hinweise die Packung nicht dominieren (PM).

3 Kantone (GE, TI, VS), 3 Gesundheitsorganisationen (CIPRET FR, IMSP, SGPG) und SAJV verlangen zusätzlich die Deklaration von chemischen und suchtfördernden Zusätzen in Tabakprodukten.

EKTP und SGAM fordern zusätzlich den Aufdruck von Strichcodes, damit die Behörden besser gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten vorgehen können.

Schadstoffangaben

TI, die GPS und 15 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FSG, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SANTE, SEAAK, SGAM, SGIM, SHS) finden die Angabe des Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehaltes irreführend. Einerseits könnten die Konsumentinnen und Konsumenten annehmen, bei tieferem Gehalt weniger schädliche Zigaretten zu rauchen, weil die Schädlichkeit der nicht deklarierten Stoffe wenig bekannt sei (TI, CIPRET FR, FMH, SANTE, SGAM, SGIM). Andererseits werden die Messverfahren dem individuellen Rauchverhalten nicht

gerecht, da die angegebenen Schadstoffe nicht dem effektiv inhalierten Schadstoffen entsprechen (AT, BEG, CIPRET VD, FSG, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SANTE, SEAAK, SHS). Laut 9 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, LLAG, LLCH, LLLU, SEAAK, SHS) bieten bereits die Höchstwerte der Inhaltsstoffe in Art. 7 einen minimalen Schutz; die Angabe der Schadstoffe sei deshalb nicht nötig.

SGAM wünscht eine erklärende Bezeichnung der deklarierten Inhaltsstoffe: "Teer: Substanz, die Krebs verursacht. Kohlenmonoxid: Gas, welches zu einem Sauerstoffmangel in den Körperzellen führt. Nikotin: Substanz, welche eine physische und psychische Abhängigkeit verursacht."

1 Privatperson schlägt vor, dass auch auf dem Tabak für selbstgedrehte Zigaretten die Angaben zum Teer- und Nikotingehalt sowie die chemischen Zusätze angegeben werden sollen.

Artikel 11 Warnhinweise

SKS gibt zu bedenken, dass die Wirkung der Warnhinweise nicht überschätzt werden darf, die gesundheitsschädigende Wirkung sei bereits allgemein bekannt. Für die SVP vermögen die Warnhinweise höchstens kurzfristig abzuschrecken.

AT will die Entscheidungskompetenz über die Ausgestaltung der Warnhinweise dem BAG übertragen, damit sie flexibel angepasst werden können. SG und EKDF möchten die Details betreffend der Warnhinweise ausserhalb der Verordnung regeln, damit Anpassungen an Erfahrungen und Wahrnehmungsveränderungen schneller vorgenommen werden können. EKTP, SAJV und SGAM möchten eine regelmässige Anpassung der Warnhinweise durch das BAG bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen festschreiben.

NW begrüsst, dass das BAG als Absender der Warnhinweise nicht erwähnt wird, während ECON fordert, dass das BAG weiterhin als Absender aufgeführt werden kann, analog der jetzigen Situation und der EG-Richtlinie.

Nach Ansicht von SG, EKDF, EKTP, SRF, PA und SFA sind die Warnhinweise zum Teil unbeholfen formuliert und müssen überarbeitet werden. LCH verlangt, dass sich die Warnhinweise vermehrt an Jugendliche wenden. Denner verlangt kürzere Hinweise im Sinne einer ansprechenden Zigarettenpackung. FDP, ECON, BAT, Denner, SKIV, VST, VSTH und LCH weisen darauf hin, dass Warnhinweise kurz, unmissverständlich und unpolemisch sein müssen, um den Präventionszweck zu erfüllen, und verlangen eine entsprechende Überarbeitung der Texte.

SFA bemerkt, dass die deutschen und die französischen Texte der Warnhinweise divergieren.

Allgemeine Warnhinweise

- 5 Kantone (BE, BS, GR, LU, ZH), EKA und VKCS kritisieren die sehr unterschiedliche Aussagekraft der zwei allgemeinen Warnhinweise. BE, BS, GR, SG, EKDF, VKS und SAMW befürchten, dass die Tabakhersteller auf den ihnen genehmeren Hinweis zurückgreifen und möchten deshalb klar festschreiben, welcher Hinweis verwendet werden muss. VSZF verlangt, dass die Hinweise wahlweise verwendet werden können.
- 4 Kantone (AR, BL, GR, LU), VKS und SAMW verlangen, dass nur die einprägsamere Formulierung "*Rauchen ist tödlich*." verwendet wird. Andere bemerken, dass dieser Hinweis falsch (BS, SG, EKDF, BAT, Denner) oder unglaubwürdig (FDP) sei. Die FDP findet, "*Rauchen kann zum*

vorzeitigen Tode führen." sei wahrheitsgetreuer. EKTP, PA und SFA möchten "Rauchen tötet." vorschreiben. ZH, BL, VKCS, die FDP, ECON, BAT, VSZF und VSIG empfehlen, die Formulierung der EG-Richtlinie zu übernehmen und die Hinweise "Rauchen ist tödlich." oder "Rauchen kann tödlich sein." vorzuschreiben.

SKIV, SRF, VST und VSTH schlagen vor, weiterhin den gültigen Hinweis "Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit." zu verwenden. BS spricht sich für "Rauchen macht sehr schnell abhängig und ist gesundheitsschädigend." aus.

LLAG, LLCH, LLLU und SEAAK begrüssen, dass der zweite Warnhinweis "Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu." auf die Gefahren des Passivrauchens eingeht. Andere finden, er müsse griffiger formuliert werden (SG, ZH, EKDF), und empfehlen die Formulierungen "Wenn Sie rauchen, schädigen Sie auch Ihre Mitmenschen." (PA, EKTP) und "Rauchen schadet Ihnen und Ihren Mitmenschen." (SFA). BE, BL, BS, LU, VKS und SAMW empfehlen, diesen Warnhinweis als weiteren ergänzenden Warnhinweis zu verwenden.

Ergänzende Warnhinweise

Für SRF, SKIV, VST, VSTH, IMSP und SGPG sind 14 verschiedene ergänzende Warnhinweise zu viel; FRP, SKIV, VST und VSTH verlangen die Streichung von lit. a, b, c, i, j, k, l, m und n. BS regt an, Fremdwörter zu vermeiden und schwierige Begriffe zu umschreiben.

BS, die GPS, SAJV, ZHMBA und 9 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET VD, CIPRET FR, KLS, LLLU, PA, SANTE, VSFNE, ZüriRF) verlangen mehr Warnhinweise zur Schädlichkeit des Passivrauchens. PA regt an, "Rauchen..." in den Warnhinweisen durch "Rauchen und Passivrauchen..." zu ersetzen. FR möchte die Hinweise auf die Schädlichkeit des Passivrauchens nicht auf Kinder und Schwangere beschränken. LLAG, LLCH und SEAAK wünschen eine Abklärung, ob spezielle Warnhinweise zum Neujahrs-Vorsatz oder zum 31. Mai (Tag des Nichtrauchens) möglich wären.

Litera a

EKA und SFA verlangen, in lit. a zusätzlich die weibliche Form zu verwenden: "Raucherinnen und Raucher...".

Litera b

EKTP, die GPS und 5 Gesundheitsorganisationen (AT, KLS, LLLU, SFA, SHS) verlangen, dass in den Warnhinweisen keine Fremdwörter verwendet werden, und schlagen vor in der deutschen Version, "Arterien" durch "Blutgefässe" zu ersetzen. SHS regt an, "Verstopfung" durch "Verengung" zu ersetzen.

Litera f und j

TG betont, dass Ausstiegshilfen wie der Hinweis auf das Beratungstelefon besonders nützlich sind. EKJ, EKTP, die GPS und 7 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, KLS, LLLU, SHS) möchten einen der Warnhinweise mit Hinweis auf Arzt und Apotheker durch einen weiteren Hinweis auf die Gefahr des Passivrauchens ersetzen.

BS, EKTP, die GPS und 10 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET VD, FSG, KLS, LLLU, PA, SHS, SANTE, VSFNE) schlagen vor, den Zahnarzt als beratende Fachperson dem Arzt und Apotheker hinzuzufügen; häufig berate auch der Zahnarzt seine Patienten bei einem Ausstieg. SGGPsy möchte "Arzt oder Apotheker" durch "Fachperson" ersetzen, da dieser Begriff auch andere medizinische Beratung einschliesst. SFA verlangt, auch die weibliche Form zu berücksichtigen: "Ihr Arzt oder Ihre Ärztin können Ihnen helfen...".

GE, VS, TI, FMH, IMSP und SGPG schlagen vor, dass das Rauchertelefon und die Webseite zum Ausstieg auf jeder Packung vermerkt sind. EKJ, EKTP, die GPS, SAJV, ZHMBA und 9 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET VD, FSG, KLS, LLLU, SHS, VSFNE, ZüriRF) schlagen vor, nur die Telefonnummer und die Internetadresse ohne Postanschrift anzugeben. Es sollen das Rauchertelefon 0848 88 77 88 und die Internetseite www.stop-tabac.ch berücksichtigt werden.

SFA möchte nur die Telefonnummer vermerken. LLAG, LLCH und SEAAK machen darauf aufmerksam, dass eine möglichst einprägsame Telefonnummer gewählt werden soll. BAT bemerkt, dass Telefonnummer und Internetadresse variable Informationen sind, die eventuell bereits nicht mehr gültig sind, wenn die Packung auf den Markt kommt. BAT und JTI empfehlen den Ersatztext "Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten: Befragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker", PA "Leben Sie rauchfrei – heute noch: Telefonnummer/Internetadresse". Zudem möchte PA das negativ belastete Verb "aufgeben" ersetzen.

Litera g

Die Warnung, gar nicht mit Rauchen anzufangen, komme auf der gekauften Zigarettenpackung zu spät; der zweite Teil des Warnhinweises soll deshalb gestrichen werden (AT, PA). Auch SG und EKDF schlagen vor, nur den Hinweis auf die rasche Abhängigkeit zu verwenden. SFA möchte analog zum französischen Text "sehr schnell abhängig" durch "stark abhängig" ersetzen.

Litera i

BS, die GPS, SAJV und 7 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET VD, FSG, KLS, LLLU, SHS, VSFNE) empfinden die Formulierung "*langsamer und schmerzhafter Tod*" als zu abstrakt und möchten diesen Warnhinweis streichen.

Litera k und m

VS, PA und SFA kritisieren in diesen Warnhinweisen die vagen "kann"-Formulierungen.

Litera n

BS verlangt, eine Erklärung zur Schädlichkeit der aufgeführten Stoffe beizufügen, da die Bevölkerung diese nicht zwingend erkenne. FRC möchte diese Angaben als permanente Bezeichnung analog zum Teergehalt verwenden. PA empfiehlt als Ersatz die Formulierung "Tabakrauch ist radioaktiv und enthält die Gifte Benzol, Formaldehyd und Blausäure sowie Nitrosamine".

Weitere Vorschläge

BS, EKJ, EKTP, die GPS, SAJV und 10 Gesundheitsorganisationen (AT, ASN, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, KLS, LLLU, SANTE, SHS, VSFNE) schlagen zusätzliche Warnhinweise zum Passivrauchen vor: "Häufig unfreiwillig eingeatmeter Tabakrauch kann zum Tod führen. Tragen Sie nicht zu solchen Todesfällen bei!" und "Der Rauch aus Ihrer Zigarette ist auch für Nichtraucher schädlich." SANTE wünscht einen Warnhinweis gegen Passivrauchen am Arbeitsplatz: "Schützen Sie Arbeitskollegen. Lassen Sie sie nicht Ihren Tabakrauch einatmen." ASN schlägt "Danke für's Nichtrauchen" vor.

BS, EKTP, die GPS, SAJV und 7 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET VD, FSG, KLS, LLLU, SHS, VSFNE) schlagen einen weiteren Warnhinweis vor: "Rauchen führt zu bösartigen Veränderungen (Krebs) der Mundhöhlenschleimhaut / der Mundhöhle."

Alternierung der Warnhinweise

6 Kantone (BE, BS, LU, NE, TI, ZH), VKCS und SANTE kritisieren die zu offene Formulierung bezüglich der Alternierung der Warnhinweise. Sie fordern eine Präzisierung und eine vollzugsfreundlichere Variante. BE schlägt vor, dass die Tabakindustrie den Beweis der Alternierung erbringen muss, zum Beispiel anhand der Druckaufträge. ZH verlangt, dass die Alternierung kontrolliert wird. VKCS möchte den genauen Wortlaut der EG-Richtlinie übernehmen.

Warnhinweis auf Tabakprodukten, die nicht zum Rauchen bestimmt sind

NE, VS, EKTP, EKA und 5 Gesundheitsorganisationen (CIPRET FR, IMSP, SFA, SGPG, VSFNE) kritisieren die schwache "*kann*"-Formulierung im Warnhinweis auf Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, und fordern eine Umformulierung.

Verwendung von Farbfotografien

4 Kantone (GE, NW, OW, SG), 2 eidgenössischen Kommissionen (EKA, EKDF), die GPS, FRC und 9 Gesundheitsorganisationen (CIPRET VD, FSG, IMSP, KLS, SFA, SGPG, SHS, VSD, VSFNE) begrüssen ausdrücklich die Möglichkeit, Farbfotos einzuführen. Sie schätzen, dass Farbfotografien als Warnung wirkungsvoller sind als ein Text, und dass damit weitere Bevölkerungskreise mit schlechten Sprachkenntnissen und wenig Lesevermögen besser erreicht werden. GE, NW, OW, IMSP, SGPG und VSFNE bedauern, dass die Farbfotografien nicht sofort eingeführt werden. GPS, CIPRET VD, KLS und SHS möchten festschreiben, dass die Einführung in zwei Jahren zu prüfen ist. SG, EKDF und 4 Gesundheitsorganisationen (FSG, IMSP, SGPG, SHS) empfehlen, von ausländischen Erfahrungen und Erkenntnissen zu profitieren. FRC verlangt, die Einführung von Fotos aus Marketinggründen europaweit zu koordinieren.

Die FDP, ECON, SGV, SKIV, VSIG, VST, VSTH und VSZF sind nicht einverstanden mit den vorgeschlagenen Farbbildern; diese Massnahme sei unverhältnismässig und würde Tabakprodukte diskriminieren. SKIV, VST und VSTH meinen, die Bilder wären eine Zumutung fürs Verkaufspersonal. Die FDP, SKIV, VST, VSTH und SKS sind der Meinung, die Bilder wären nur kurzfristig abschreckend. Ausserdem würden dadurch wahrscheinlich häufiger Zigarettenetuis verwendet.

EKDF begrüsst, dass das EDI zuständig ist für die Einführung der Bilder. JU, BAT und JTI verlangen hingegen, dass diese Kompetenz dem Bundesrat zugeteilt wird. BAT und JTI verlangen eine erneute Konsultation vor der Einführung von Farbfotos.

Artikel 12 Ort, Form und Sprache der Angaben

Produktangaben

AR, SG, VS und VKS kritisieren die unpräzise Formulierung "*in mindestens einer Amtssprache*". AR und VKS empfehlen, deutsch und eine andere Amtssprache zu berücksichtigen, VS verweist auf die Wichtigkeit der Zweisprachigkeit.

Schadstoffangaben und Warnhinweise

SG, EKDF, die GPS und 12 Gesundheitsorganisationen (AT, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, PA, SEAAK, SKS, VSFNE) befürchten, dass die Mehrsprachigkeit der Schadstoffangaben und der Warnhinweise dazu führen wird, dass die Schrift klein und unscheinbar wird. Sie schlagen vor, diese Angaben nur in einer Sprache aufzudrucken. Auch EKA und SFA finden die Dreisprachigkeit übertrieben.

Al empfiehlt, die Angaben in deutsch und mindestens einer anderen Amtssprache zu platzieren. SANTE schlägt vor, "maximal eine Amtssprache" vorzuschreiben und die Sprachen abwechslungsweise zu verwenden. SKS empfiehlt, in den Sprachregionen die jeweils entsprechende Sprache zu berücksichtigen. SP und SFA schlagen vor, die Hauptaussagen (allgemeine Warnhinweise) in allen Amtssprachen, die Nebenaussagen (ergänzende Warnhinweise) alternierend in den Amtssprachen aufzudrucken. SSV bedauert die Beschränkung auf die Amtssprachen, da die ausländische Bevölkerung doppelt so viel raucht, und empfiehlt zwei Amtssprachen sowie spanisch, serbokroatisch, albanisch oder türkisch zu berücksichtigen.

JTI schlägt eine Regelung analog Art. 21 LMG vor, wonach die Angaben in einer Amtssprache ergänzt werden müssen, falls sie in einer anderen Sprache abgefasst sind und die Konsumentinnen und Konsumenten damit ungenügend oder missverständlich über das Produkt orientieren.

Artikel 13 Ort und Grösse der Schadstoffangaben

FRC weist darauf hin, dass der französische Titel korrekterweise "...indications <u>relatives aux</u> substances..." heissen müsse.

BAT und JTI verlangen, die Schadstoffangaben mit "CO" statt "Kohlenmonoxid" zu bezeichnen; so könne der Text grösser geschrieben werden und sei besser lesbar.

ZG findet 15% der Fläche der Schmalseite zur Angabe der Schadstoffe zu wenig, JTI möchte diese auf nur 10% beschränken.

Artikel 14 Ort und Grösse der Warnhinweise

EKA begrüsst, dass die Warnhinweise auf beiden Breitseiten erscheinen. ZHSUP bemerkt, dass die Bezeichnung "am ehesten ins Auge fallend" überflüssig sei, weil auf beiden Seiten Warnungen aufgedruckt werden müssen. PA möchte sicherstellen, dass "Breitseite" die grösste Fläche bezeichnet. VS findet, die Klappe wäre als Ort für den aufgedruckten Warnhinweis ideal.

LLAG, LLCH, LLLU und SEAAK empfehlen, im Absatz 1 lit. b analog der EU anstatt von "Mehrfachverpackungen" von "Aussenhüllen" zu sprechen.

Grösse der Warnhinweise

Die GPS, ZHMBA und 9 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, KLS, LLLU, VSFNE, ZüriRF) bezeichnen 50% der Fläche als Minimalgrösse für die Warnhinweise, besser wären 60% bzw. 66%. Demgegenüber verlangen 2 Parteien (FDP, SVP), 4 Organisationen der Tabakindustrie (BAT, CISC, JTI, SOTA), 6 des Tabakhandel (GASTRO, PROMARCA, SKIV, SRF, VST, VSTH) und 5 Wirtschaftsorganisationen (ECON, FRSP, SGV, CVCI, FRP), die Minimalbestimmungen der WHO-Tabakrahmenkonvention und nicht diejenigen der EU zu übernehmen, und so die Grösse auf 30% der Breitseite festzusetzen. 50% sei unverhältnismässig, und die Marken könnten sich nicht mehr unterscheiden. Auch JU empfindet die vorgeschlagene Grösse als fragwürdig. ECON meint, bereits 30% sei nicht mehr sachlich. Weil allgemein bekannt sei, dass Rauchen schädlich ist, wären riesige Warnhinweise zudem unnötig (CISC).

Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten

SGV, VSIG und VSZF machen darauf aufmerksam, dass für andere Tabakwaren als Zigaretten der Druck auf verschiedenen Packungen nicht möglich sei. Es sollte deshalb erlaubt sein, die Warnhinweise mit einem unablösbaren Aufkleber anzubringen.

SKIV, SRF, VST und VSTH sind der Meinung, die Vorgaben für Ort und Grösse seien für andere Tabakwaren als Zigaretten nicht nötig. LU, VSIG und VSZF möchten die Grösse der Warnhinweise auf 25% und 35% der Fläche beschränken. Dementsprechend müsse auch die Fläche für Warnhinweise auf grossen Packungen (Fläche >75 cm²) von 26.25 cm² auf 18.75 cm² begrenzt werden. Die Packungen seien viel Grösser als bei Zigaretten. Andere Tabakprodukte als Zigaretten würden sonst diskriminiert.

VSIG und VSZF verlangt, dass im Falle einer Verkleinerung der Warnhinweise für Zigaretten ebenfalls die Warnhinweise für andere Tabakwaren verkleinert werden.

Artikel 15 Gestaltung der Schadstoffangaben und Warnhinweise

VS, EKTP, die GPS, ZHMBA und 12 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FSG, KLS, LLLU, PA, VSFNE, ZHSUP, ZüriRF) wollen vorschreiben, dass die Schriftgrösse so gewählt werden muss, dass der Text 80% des weissen Feldes des Warnhinweises beansprucht.

EKTP und PA möchten sicherstellen, dass nur die Standardschrift Helvetica verwendet wird, und abgeänderte Versionen wie "*Narrow*" oder Kursivschrift nicht zugelassen sind.

Gestaltung

BAT empfiehlt, die internationalen Standards zu übernehmen, die weder die schwarze Schrift noch den weissen Hintergrund vorschreiben. Ausserdem benachteilige der weisse Hintergrund einige Marken gegenüber anderen (FRP).

Auch die schwarze Umrandung sei in den internationalen Abkommen nicht vorgeschrieben und solle deshalb in der Schweiz nach Meinung von der CVP, CISC, CVCI, FRP, GASTRO, JTI und SOTA nicht eingeführt werden. Sie trage ausserdem nicht zur objektiven Information bei (FDP, ECON, SGV), schränke die Wirtschaftsfreiheit ein (JTI) und verunstalte die Packungen (FRP, VSIG, VSZF). CISC, JTI und SOTA machen darauf aufmerksam, dass der Text ohne den schwarzen Rahmen grösser und somit lesbarer aufgedruckt werden könnte.

FRP, JTI, SKIV und VST verlangen, dass der Text <u>unten</u> auf der Packung aufgedruckt werden muss, unter Beibehaltung der Zentrierung.

4. Abschnitt: Täuschungsschutz, Werbung, Abgabe

Artikel 16 Täuschungsschutz

VS, die GPS, EKTP, SAJV, ZHMBA und 15 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FSG, IMSP, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SEAAK, SGAM, SHS, VSFNE) betonen, dass die Abbildung von Zigarettenpackungen in der Werbung die Warnhinweise im richtigen Grössenverhältnis abbilden muss. EKTP empfiehlt, den Täuschungsschutz nicht mit einer abschliessenden Aufzählung zu regeln, sondern analog Art. 19 LMG mit einem "usw." zu ergänzen.

FR kritisiert, dass keine Strafe bei schwerer Nichtbeachtung dieses Artikels vorgesehen sei.

Verbot der Anpreisung mit Bezug auf die Gesundheit

ECON, BAT und JTI verlangen, dass die Industrie neuartige, weniger schädliche Zigaretten bewerben darf, sofern das BAG die entsprechende Bewilligung erteilt. Diese Werbung soll auch Angaben zu einem potentiellen Gesundheitsnutzen dieser Produkte enthalten können.

BS und EKTP machen darauf aufmerksam, dass im deutschen Text klargestellt werden muss, dass Anpreisungen verboten sind, welche die Gesundheitsschädigung des Tabakkonsums in Frage stellen. EKTP und SGAM empfehlen, im französischen Text "publicitaire" wegzulassen, um die Umgehung der Verordnung zu verhindern. Dies entspreche auch besser der deutschen Version.

Verbot von Begriffen, die eine geringere Schädlichkeit vortäuschen

AR, GR, NE, FRC, ZHMBA und ZüriRF befürworten das Verbot von Begriffen, die vortäuschen, ein Tabakprodukt sei weniger schädlich.

VS, GPS, EKJ, PJ, SAJV und 10 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, IMSP, KLS, SGPG, SHS, VSFNE) empfehlen, die Liste der verbotenen Ausdrücke nicht abschliessend zu formulieren und möchten ".. und ähnliche" beifügen. SANTE findet, mit der Klammerbemerkung werde die Betonung auf die ausgewählten Begriffe und nicht auf das Verbot gelegt, und beantragt die Streichung der Klammerbemerkung.

2 Parteien (FDP, LPS), ECON, BAT, CISC, Denner, FRSP, JTI, PM, PROMARCA, SGV, SRF, SW, VSIG, VSTH sprechen sich gegen das Verbot dieser Bezeichnungen aus, falls sich diese unmissverständlich auf den Geschmack beziehen. Mit diesen Begriffen würden sich die Marken unterscheiden, was auch im Sinn der Konsumentinnen und Konsumenten sei. PROMARCA schlägt vor, in einer Zusatzinformation zu präzisieren, was die verschiedenen Begriffe bedeuten. FRP stellt fest, dass die WHO-Tabakrahmenkonvention diese Begriffe weiterhin zulässt und verlangt eine Angleichung. Die LPS, CP, JTI, GASTRO, VSIG, VSTH sind gegen ein Verbot dieser Begriffe, wenn davon geschützte Marken betroffen sind. Laut JTI ist eine Verordnung keine ausreichende Basis, um die Rechte auf geistiges Eigentum einzuschränken.

7 Kantone (AG, AR, BS, NE, TI, VS, ZG), 2 Parteien (GPS, SP), 3 eidgenössische Kommissionen (EKA, EKJ, EKTP), 15 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FSG, IMSP, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SEAAK, SGPG, SHS, VSFNE) und 2 Jugendorganisationen (PJ, SAJV) verlangen, dass Begriffe wie "light" und "mild" nicht nur auf der Packung, sondern auch

in der Werbung und für Promotionsartikel zu verbieten sind. Falls die Werbung vom Verbot ausgenommen würde, wäre dies ein Widerspruch zum Art. 18 LMG.

FRC begrüsst das Verbot von Bezeichnungen wie natürlich / naturrein. IMSP, SGPG sind der Meinung der Begriff "nikotinarm" müsse auch verboten werden.

Artikel 17 Werbung für Tabakerzeugnisse

CISC, PM und SW erklären sich mit den vorgeschlagenen Werbeeinschränkungen einverstanden. GR, SG, EKDF und CRIAD sind grundsätzlich einverstanden, kritisieren aber gleichzeitig die unpräzisen Formulierungen, die schlecht vollzogen und einfach umgangen werden können. FR und die CVP begrüssen die Anstrengungen, Jugendliche vor den Werbeeinflüssen zu Schützen. BS gibt zu bedenken, dass sich Jugendliche häufig unter Erwachsene mischen, was die Verordnung nicht genügend berücksichtige.

BS, FR, EKJ, GPS, PJ, SAJV und 17 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FSG, GFS, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SEAAK, SGAM, SHS, VSFNE, ZHMBA, ZüriRF) verlangen, dass das Werbeverbot auch Sponsoringaktivitäten mit Namensnennung oder Logopräsenz einschliesst und sich nicht auf die klassische Werbung beschränkt. Auch die Kinowerbung (FMH, FRC) und die Werbung in den neuen Medien wie Internet, SMS oder MMS (FMH, GFS, SGIM) soll in der Verordnung geregelt werden. PA schlägt vor, den Begriff "Absatzförderung" statt "Werbung" zu verwenden, TI möchte den Titel in "Direkte und indirekte Werbung und Marketing für Tabakerzeugnisse" abändern.

GE, LU, SH, IMSP, LCH, SAMW und SGPG schlagen vor, die Plakatwerbung für Tabakprodukte nach Genfer Vorbild schweizweit zu verbieten.

FSG und SHS empfehlen, Sanktionen bei Verstössen festzulegen.

Örtliche Einschränkungen

GR, SG, EKDF, EKJ, die GPS, CRIAD, FSG, PJ, SAJV und ZHSUP meinen, dass die vorgeschlagene Umschreibung "Orte, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten" zu viel Interpretationsspielraum biete. Der Begriff "hauptsächlich" müsse präzisiert werden. Auch BS, FR, GPS, FRC, PJ und 13 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FSG, KLS, LLLU, PA, SGAM, SHS, VSFNE, ZHMBA) kritisieren die ungenaue Formulierung und schlagen vor, die Tabakwerbung überall zu verbieten, wo sich Jugendliche aufhalten. Mit der Formulierung "... wo Jugendliche Zutritt haben" könne verhindert werden, dass die gesamte Öffentlichkeit gemeint sei. Die SP, EKA, SFA und SKS empfehlen ein explizites Werbeverbot in und um Schulen und Jugendtreffpunkte sowie um nahe gelegene Haltestellen, im Umkreis von 100 (SP, SKS) oder 200 Metern (EKA, SFA). SANTE schlägt vor, das Zeigen von Werbematerial auf Privatgrundstücken dort zu verbieten, wo diese an häufig von Jugendlichen benutzte Wege angrenzen.

Publikationen

GR, SG, EKDF, EKJ, GPS, PJ, SAJV und 8 Gesundheitsorganisationen (CIPRET VD, CRIAD, FMH, FSG, KLS, SGAM, SHS, ZHSUP) kritisieren die unpräzise Formulierung und empfehlen, "hauptsächlich" genau zu definieren oder aber wegzulassen. EKJ, GPS, SP, PJ, SAJV, CIPRET VD, FSG, KLS und SFA empfehlen ein Tabakwerbeverbot in Publikationen, die sich "unter anderem" oder "auch" an Jugendliche richten oder für Jugendliche bestimmt sind.

BS, AT, BEG, CIPRET FR, LLLU, VSFNE, ZHMBA und ZüriRF schlagen vor, die Tabakwerbung in Publikationen zu verbieten, die (häufig) auch von Jugendlichen gelesen und/oder gekauft werden. SGAM möchte die Einschränkung auch auf elektronische Medien ausweiten.

Werbegegenstände

BS, FR, EKJ, die GPS, PJ, SAJV und 13 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, KLS, LLAG, LLCH, SEAAK, SHS, VSFNE, ZHMBA, ZüriRF) verlangen, dass die Abgabe von Werbegegenständen an Jugendliche als Verkaufszugabe ebenfalls explizit verboten wird. Dies sei in der unentgeltlichen Abgabe nicht eingeschlossen.

BS, EKJ, die GPS, PJ, SAJV, ZHMBA und 9 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, KLS, LLAG, LLCH, PA, SEAAK, SHS, VSFNE, ZüriRF) schlagen vor, die Liste der Werbegegenstände nicht abschliessend festzuschreiben und mit der Formulierung "und ähnliche Gegenstände" zu ergänzen.

Süssigkeiten wie Spielzeug regeln

BS, EKJ, die GPS, 3 Jugendorganisationen (PJ, SAJV, ZHMBA) und 15 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FSG, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, PA, SEAAK, SHS, VSFNE, ZüriRF) fordern eine Ausweitung des Tabakwerbeverbots von Spielzeug auch auf Süssigkeiten (Kaugummizigaretten) und Ähnliches. VS, die SP, SKS, SFA und VSFNE empfehlen zusätzlich ein Verbot von Nachbildung von Zigaretten oder anderen Tabakwaren aus Kaugummi, Schokolade und Ähnlichem.

Gratisabgabe

EKJ, die GPS, 3 Jugendorganisationen (PJ, SAJV, ZHMBA) und 9 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, CIPRET VD, FSG, KLS, LLLU, VSFNE, ZüriRF) begrüssen das weiterhin bestehende Verbot der Gratisabgabe an Jugendliche. Dadurch werde Jugendlichen der Zugang erschwert und Gruppendruck vermieden.

Veranstaltungen

GR, SG, EKDF EKJ, PJ, SAJV, CRIAD, FMH, FSG und ZHSUP kritisieren die unpräzise Formulierung und verlangen eine Definition für "hauptsächlich". AR, GPS und 8 Gesundheitsorganisationen (CIPRET FR, CIPRET VD, FMH, FRC, GFS, KLS, SGAM, SHS) beantragen ein Tabakwerbeverbot für alle Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden. BS und 12 Gesundheitsorganisationen (AT, BEG, FSG, LLAG, LLCH, LLLU, PA, SEAAK, SHS, VSFNE, ZHMBA, ZüriRF) verlangen ein Tabakwerbeverbot für alle Veranstaltungen, zu denen Jugendliche Zutritt haben. LU, VS und VKS empfehlen, das Werbeverbot auf alle Veranstaltungen auszudehnen.

Artikel 18 Abgabe von Zigaretten

4 Kantone (AI, BS, GR, ZG), EKJ, VKS, GPS, CISC, FRSP, FRC und PJ, 11 Gesundheitsorganisationen (BEG, CIPRET FR, CIPRET VD, FSG, KLS, LLAG, LLCH, LLLU, SEAAK, ZHMBA, ZüriRF) begrüssen die Abgabe in Packungen von mindestens 20 Stück. Der Schritt, ein Päckchen zu kaufen, sei insbesondere für Jugendliche viel grösser, als eine kleine Menge zu erwerben. Ausserdem würden bei einer Einzelabgabe die Warnhinweise unterlaufen. FRSP bemerkt, dass diese Vorgabe durch die Hersteller bereits umgesetzt wird. SZ und SKS vertreten die Meinung, dass Gelegenheitsraucher so immer gleich 20 Zigaretten kaufen müssten, was den Einstieg in den regelmässigen Konsum erhöhe.

6 Gesundheitsorganisationen (CIPRET FR, LLAG, LLCH, LLLU, SEAAK, VSFNE) verlangen zusätzlich ein allgemeines Verbot von Gratismustern auch für Personen über 18 Jahren.

TI bemängelt, der Titel sei unklar. Besser wäre "Verkauf" oder "Vertrieb" von Zigaretten. FRC macht darauf aufmerksam, dass die französische Übersetzung "Remise de cigarettes" ungenau sei und die Gratisabgabe so nicht vom Verkauf unterschieden werde. FRC schlägt vor "Remise" durch "Vente" ersetzen.

SANTE verlangt einen neuen Absatz, der die Abgabe an unter 16-Jährige verbietet und entsprechend an der Verkaufsstellen darauf hingewiesen wird. Die GPS, KLS verlangen zusätzlich ein Verbot des Einzelverkaufs in Schulkantinen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

CISC ist einverstanden.

Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Übergangsfrist

Die LPS, SGV, 2 Zigarettenproduzenten und deren Verband (BAT, CISC, JTI), 6 Organisationen des Tabakhandels (GASTRO, SKIV, SRF, VSIG, VST, VSTH), CVCI, FRP fordern die Übergangsfristen der geltenden Tabakverordnung von 1995 zu übernehmen, das heisst 24 Monate Übergangsfrist für die Produktion und 12 Monate für den Handel. Auch JU, die CVP, die FDP und 4 Spitzenverbände der Wirtschaft (ECON, SAV, SGV, SGB), 5 Tabakwarenproduzenten (BAT, CISC, JTI, SOTA, ST, VSZF), 8 Organisationen des Tabakhandels (Denner, GASTRO, SKIV, SRF, VHTL, VSIG, VST, VSTH,) und CP, CVCI, FRP und FRSP empfinden die vorgeschlagene Übergangsfrist als zu kurz. Für die SP und SGB ist eine Übergangszeit von 2 Jahren realistisch. Die CVP und VSIG verlangen, dass die Übergangfristen nicht kürzer als in der EU und in Deutschland sind. SGB, CISC, CVCI, FRP, VHTL weisen auf eine Anpassung der Produktion hin, da neue Schadstofflimiten und Verpackungen erforderlich sind und die Lagerbestände aufgebraucht werden müssen. SOTA weist darauf hin, dass vor allem kleine Anbieter mehr Zeit brauchen. CVCI führt aus, dass bei einer Übergangsfrist von nur einem Jahr ein Teil der Produktion zurückgezogen werden müsse und der ZoII auch Steuern zurückzuzahlen hätte. SAV und Denner befürchten Versorgungsengpässe bei einer kürzeren Übergangsfrist als zwei Jahren.

LU schlägt differenzierte Fristen für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse entsprechend der Erfordernissen der verschiedenen Industrien vor. Auch VSIG verlangt für Zigarren eine Frist von 2 bis 3 Jahren, um entsprechende Vorräte und Packungsmaterial aufbrauchen zu können. VSZF beantragt, die Regelung von Deutschland zu übernehmen, die für andere Tabakprodukte als Zigaretten eine 2-jährige Übergangsfrist für die Abgabe an den Handel und eine 4-jährige für die Abgabe an den Endverbraucher vorsieht. Dies sei nötig aufgrund der Packungsvorräte, welche für 2-3 Jahre angelegt seien.

Stoffliste

BAT, JTI und GASTRO verlangen für die Zustellung der Stoffliste eine Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung. Auch VSTH und VSZF verlangen eine längere Übergangsfrist. GASTRO möchte kein fixes Datum für die Einreichung der Stofflisten festlegen, sondern eine Zeitdauer nach Inkrafttreten. FRSP schlägt vor, den 31.12. nach Inkrafttreten der Verordnung, statt den 31.12.2004 vorzuschreiben.

Artikel 21 Inkrafttreten

Keine Kommentare eingegangen

4. Anhang

Alphabetisches Abkürzungsverzeichnis

| Allgen | nein | | | |
|--------|---|--------|--|--|
| WHO | World Health Organisation Weltgesundheitsorganisation Organisation Mondiale de la Santé (OMS) | ı | | |
| ISO | International Standard Organisation Organisation internationale de normalisati | on | | |
| EU | Europäische Union Union européenne (UE) | | | |
| EDI | EDI Eidgenössiches Departement des Inneren Département fédéral de l'intérieur (DFI) Dipartimento federale dell'interno (DFI) | | | |
| BAG | Bundesamt für Gesundheit Office fédéral de la santé publique (OFSP Ufficio federale della sanità pubblica (UFS | , | | |
| Verne | hmlassungsteilnehmende Begrüs: | st (X) | | |
| AdG | Alliance de Gauche (Parti du travail - Solidarités - Indépendants) | X | | |
| AG | Kanton Aargau | Х | | |
| AGS | Aargau Services (Standortmarketing) | | | |
| AI | Kanton Appenzell Innerrhoden | Х | | |
| AR | Kanton Appenzell Ausserrhoden | Х | | |
| ASN | Associazione Svizzera Non fumatori ASN | X | | |
| AT | Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Assoc. suisse pour la prév. du Tabagisme Assoc. svizzera per la prev. del Tabagismo | X | | |
| BAT | British American Tobacco Switzerland | | | |
| BE | Kanton Bern | х | | |
| BEG | Berner Gesundheit | | | |
| BL | Kanton Basel-Landschaft | Х | | |

| BonAp | bon appétit Management AG | |
|--------------|--|---|
| BS | Kanton Basel-Stadt | Х |
| | | ^ |
| CCIG | Chambre de commerce et d'industrie de Genève | |
| CIPRET FR | Centre d'information pour la prévention du tabagisme, Fribourg | |
| CIPRET VD | Centre d'information pour la prévention du tabagisme, Vaud | X |
| CISC | Communauté de l'industrie suisse de la cigarette Vereinigung der schweizerischen Zigarettenindustrie | X |
| СР | Centre Patronal | |
| CRIAD | Coordination romande des institutions et organisations oeuvrant dans le domaine des addictions | Х |
| CVCI | Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie | |
| CVP | Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien (PDC) Partito Popolare Democratico (PPD) | X |
| Denner | Denner | |
| ECON | Économiesuisse | X |
| EKA | Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen | X |
| EKDF | Eidgenössische Kommission für Drogenfragen Commission fédérale pour les problèmes liés à la drogue (CFPD) Commissione federale per le questioni | X |
| EKJ | relative alla droga CFQD) Eidgenössische Kommission für Jugendfragen Commission fédérale pour la jeunesse (CFJ) Commissione federale per la gioventù | X |
| EKTP | (CFG) Eidgenössische Kommission für Tabakprävention | X |
| EWeber | E. Weber & Cie AG | |

| FDP | Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz | X | LLAG | Lungenliga Aargau | |
|-------------|---|---|---------------|--|---|
| | Parti radical-démocratique suisse (PRD) | | LLB | Lungenliga beider Basel | |
| | Partito liberale-radicale svizzero (PLR) | | LLCH | Lungenliga Schweiz Ligue pulmonaire suisse (LPS) Lega polmonare svizzera (LPS) | Х |
| FMH | Verbindung der Schweizer Ärzte Fédération des médecins suisses | X | LLLU | Lungenliga Luzern | |
| | Federazione dei medici svizzeri | | LPS | Parti libéral suisse (PLS) | X |
| FR | Kanton Freiburg | X | | Liberale Partei Schweiz (LPS) | |
| FRC | Fédération Romande des Consommateurs | X | LU LVS | Kanton Luzern Ligue vie et santé | × |
| FRP | Fédération romande de publicité et de communication | Х | Naville | Naville SA | |
| FRSP | Fédération Romande des Syndicats | x | NE | Kanton Neuenburg | x |
| | Patronaux | | NW | Kanton Nidwalden | х |
| FSG | Fachstelle für Gesundheitspolitik | X | OLYMP | swiss olympic association | x |
| GASTRO | GastroSuisse | х | | | |
| GdDag | Gemeinde Dagmersellen | | OW | Kanton Obwalden | Х |
| GE | Kanton Genf | x | PA | pro aere | Х |
| GFS | Gesundheitsförderung Schweiz | x | PJ | pro juventute | Х |
| GL | Kanton Glarus | X | PM | Philip Morris S.A. | |
| | | | Delv | Delvilleunen | |
| GR | Kanton Graubünden | X | Poly | Poly Laupen | |
| GPS IMSP | Grüne Partei der Schweiz Institut de Médicine Sociale et | X | PRO- MARCA | Schweizerischer Markenartikelverband | Х |
| | Préventive, Université de Genève | | | Union suisse de l' article de marque | |
| JTI | Japan Tobacco International S.A. | | Rentsch | Rentsch AG | |
| JU | Kanton Jura | х | SAJV | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände | х |
| KKBS | Konferenz der Kantonalen | Х | | Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ) | |
| | Beauftragten für Suchtfragen Conf. des délégués cant. aux | | | Fed. Svizzera delle Associazioni | |
| | problèmes des toxicomanies (CDCT) Conf. dei delegati cant. ai problemi | | | Giovanili (FSAG) | |
| | delle tossicomanie (CDCT) | | SAMW | Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften | Х |
| KLS | Krebsliga Schweiz Ligue suisse contre le cancer (LSC) | Х | | Académie Suisse des Sciences Médicales (ASSM) | |
| | Lega svizzera contro il cancro (LSC) | | | Accademia Svizzera delle Scienze Mediche (ASSM) | |
| KLSGA | Krebsliga St. Gallen - Appenzell | | SANTE | santésuisse: Die Schweizer | Х |
| KVS | Kaufmännischer Verband Schweiz sec suisse | Х | | Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisse | |
| | sic svizzera | | | Gli assicuratori malattia svizzeri | |
| LCH | Lehrerinnen und Lehrer Schweiz | х | | | |
| | | | 1 | | ļ |

| SAV | Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse (UPS) | X | SKIV | Schweizerischer Kioskinhaber- Verband | X |
|--------|---|---|------|---|---|
| SEAAK | Schweizerische Elternvereinigung asthma- und allergiekranker Kinder | х | sks | Stiftung für Konsumentenschutz | Х |
| | - | | so | Kanton Solothurn | Х |
| SFA | Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme Institut suisse de prévention de l'alcoolisme et autres toxicomanies (ISPA) Istituto svizzero di prevenzione dell' alcolismo e altre tossicomanie (ISPA) | X | SOTA | Verband der schweizerischen Tabakpflanzenvereinigungen Société coopération pour l'achat du tabac indigène Federazione svizzera delle associazione dei coltivatori di tabacco | Х |
| SG | Kanton St.Gallen | Х | SP | Sozialdemokratische Partei der Schweiz | Х |
| SGAM | Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin | Х | | Parti Socialiste Suisse (PS) Partito Socialista Svizzero (PS) | |
| SGB | Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse (USS) | X | SRF | Swiss Retail Federation | Х |
| SGdV | Unione sindacale svizzera (USS) Schweizerischer Gemeindeverband | х | SSV | Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses (UVS) Unione delle città svizzere (UCS) | X |
| | Association des Communes Suisses (ACS) | | ST | Swiss Tabac | Х |
| | Associazione dei Comuni Svizzeri (ACS) | | SUVA | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt | Х |
| SGGPsy | Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie | Х | SVA | Schweizer Verband für Aussenwerbung Association Suisse de publicité | |
| SGIM | Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin Société suisse de Médecine interne | X | | extérieure (ASP) Associazione Svizzera di pubblicità esterna (ASP) | |
| SGP | (SSMI) Schweizerische Gesellschaft für | | SVP | Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre (UDC) Unione Democratica di Centro (UDC) | Х |
| | Pädiatrie Société Suisse de Pédiatrie Società Svizzera di Pediatria | | sw | Schweizer Werbung Publicité Suisse (PS) Pubblicità Svizzera (PS) | Х |
| SGPG | Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen | X | sz | Kanton Schwyz | Х |
| | Société suisse de santé publique Società svizzera di salute pubblica | | TG | Kanton Thurgau | Х |
| SGV | Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers | Х | ТІ | Kanton Tessin | Х |
| | (usam) Unione svizzera delle arti e mestieri | | UR | Kanton Uri | Х |
| | (usam) | | VD | Kanton Waadt | Х |
| SH | Kanton Schaffhausen | Х | VHTL | Gewerkschaft Verkauf, Handel, Transport, | |
| SHS | Schweizerische Herzstiftung Fondation Suisse de Cardiologie (FSC) | X | VKCS | Lebensmittel FCTA Verband der Kantonschemiker der | x |
| | Fondazione Svizzera di Cardiologia (FSC) | | | Schweiz Association des chimistes cantonaux de Suisse Associazione dei chimici cantonali svizzeri | |

| VKS | Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärtze der Schweiz Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS) Associazione dei medici cantonale della Svizzera (AMCS) | X |
|--------|--|---|
| vs | Kanton Wallis | Х |
| VSD | Verband Sucht- und Drogenfachleute Deutschschweiz | X |
| VSFNE | Vivre sans fumer, Neuchâtel | |
| VSIG | Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels Féd. suisse des import. et du commerce de gros | X |
| VST | Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels Communauté du commerce suisse en tabacs | X |
| VSTH | Verband Schweizer Tabakhändler Fédédartion suisse des marchands de tabac (FSMT) Federazione svizzera dei negozianti in tabacchi (FSMT) | X |
| VSZF | Verband Schweiz. Zigarrenfabrikanten & Verein Schweizerischer Rauchtabakfabrikanten Association suisse de fabricants de Cigarres & Association suisse des fabricants de tabac à fumer | X |
| ZG | Kanton Zug | Х |
| ZH | Kanton Zürich | Х |
| ZHMBA | Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürichs | |
| ZHSUP | Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich | X |
| ZüriRF | Fachstelle Tabakprävention - Züri Rauchfrei | Х |

Gemeinsame Stellungnahmen

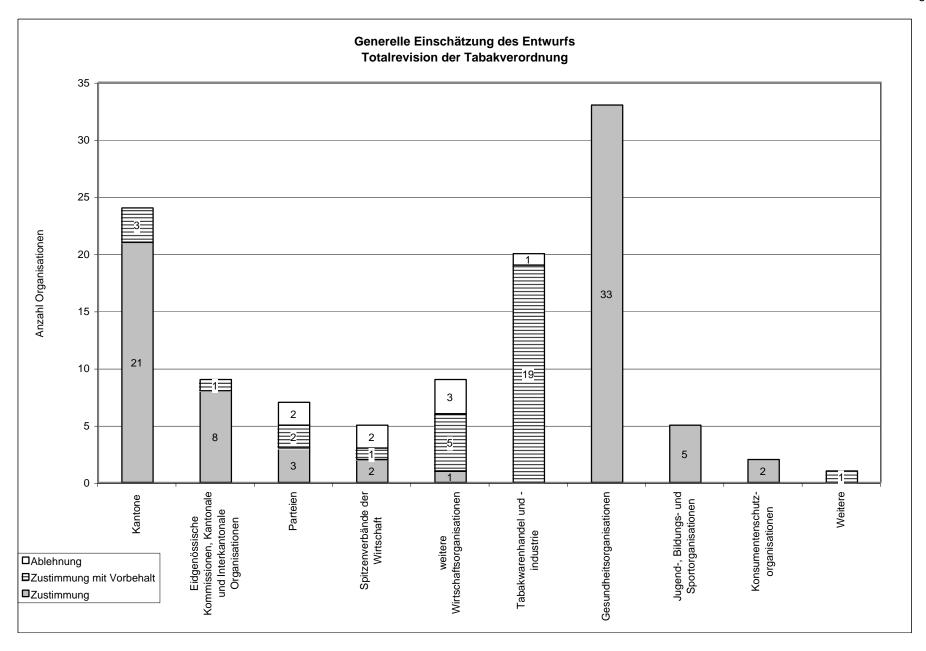
Folgende Vernehmlassungsteilnehmende haben sich der Stellungnahme anderer angeschlossen:

| Wer | Schliesst sich wem an |
|---------|-----------------------|
| AdG | IMSP |
| BAT | CISC |
| BonAp | VST |
| ECON | CVCI, CCIG |
| EWeber | VST |
| JTI | CISC |
| KLSGA | AT |
| LLB | LLCH, AT |
| LVS | AT |
| Naville | CISC |
| PJ | EKJ |
| PM | CISC |
| SOTA | CISC, VSZF |

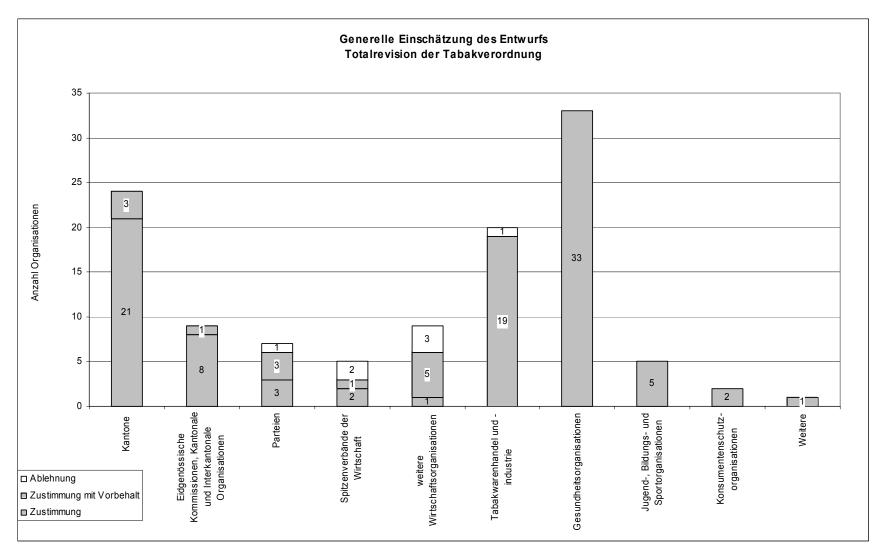
Rücklauf der Stellungnahmen Totalrevision der Tabakverordnung

| • | | | | | 0 |
|--|-------------------|----------------------------------|-----------------------|--|------------------------------|
| Kategorie | Total Begrüsst | Stellung- nahmen Begrüsste | Rücklauf begrüsste | Stellung- nahmen nicht Begrüsste | Total Stellung- nahmen |
| Kantone | 26 | 24 | 92% | - | 24 |
| Eidgenössische Kommissionen, Kantonale und Interkantonale Organisationen | 12 | 9 | 75% | - | 9 |
| Parteien | 14 | 7 | 50% | - | 7 |
| Spitzenverbände der Wirtschaft | | | | | |
| Arbeitgeber | 4 | 3 | 75% | - | 3 |
| Arbeitnehmer | 4 | 2 | 50% | - | 2 |
| Fachverbände und Fachorganisationen | | | | | |
| Wirtschaftsorganisationen | 3 | 3 | 100% | 6 | 9 |
| Tabakwarenproduzenten und Verbände | 5 | 4 | 80% | 5 | 9 |
| Tabakwarenhandels- organisationen | 7 | 7 | 100% | 4 | 11 |
| Konsumentenschutz- organisationen | 4 | 2 | 50% | 0 | 2 |
| Jugend-, Bildungs- und Sportorganisationen | 8 | 4 | 50% | 1 | 5 |
| Gesundheitsorganisationen | 45 | 23 | 51% | 10 | 33 |
| Weitere | 1 | 0 | 0% | 1 | 1 |
| Privatpersonen | 0 | - | - | 20 | 20 |
| Total | 133 | 88 | 66 % | 47 | 135 |

Das EDI hat am 10. Juli 2003 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es wurden 133 Organisationen zur Vernehmlassung begrüsst. Davon haben 88 eine Stellungnahme eingereicht. Dies entspricht einem Rücklauf von 66%. Dazu kamen 47 Stellungnahmen von nicht begrüssten Organisationen. Insgesamt gingen also 135 Stellungnahmen zur Vernehmlassung der Tabakverordnung ein. Ausser GL und SO haben alle Kantone, 6 interkantonale Organisationen, 3 Eidgenössische Kommissionen, 7 politische Parteien, 5 Spitzenverbände der Wirtschaft, 9 Wirtschaftsorganisationen, 20 Organisationen, welche in Herstellung und Verkauf von Tabakprodukten aktiv sind, 2 Konsumentenschutzorganisationen, 5 Organisationen aus dem Bereich Jugend-, Bildung und Sport, 33 Gesundheitsorganisationen, die Gemeinde Dagmersellen und 20 Privatpersonen an der Vernehmlassung teilgenommen.



Die Abbildung veranschaulicht die Beteiligung an der Vernehmlassung. Beispielsweise haben von 14 begrüssten Parteien 7 eine Stellungnahme eingereicht.



Die Abbildung zeigt, dass beispielsweise 21 Kantone den Verordnungsentwurf unterstützen. 3 Kantone tun dies ebenso, aber mit einigen Vorbehalten.